

AUSLÄNDER UND INTERNATIONALES SCHUTZGESETZ**Gesetz Nr. 6458****Datum der Annahme: 4/4/2013****ERSTER ABSCHNITT****Zweck, Umfang, Definitionen und Ausweisungsverbot****ERSTES KAPITEL****Zweck, Umfang und Definitionen**

ARTIKEL 1 – (1) Der Zweck dieses Gesetzes; die Regelung der Einreise, des Aufenthalts und die Ausreise der Ausländer in die Türkei und aus der Türkei und bei Schutzantrag von Ausländern von der Türkei, die Bestimmung der Grundsätze und Verfahren des Umfangs des Schutzes und die Organisation der Gründung, Aufgaben, Befugnissen und Verpflichtungen der an das Innenministerium angebundene Einwanderungsbehörde.

Umfang

ARTIKEL 2 – (1) Dieses Gesetz, bezüglich der Formalitäten und Prozeduren von Ausländern; Der zu gewährende internationale Schutz bei individuelle Schutzanträgen von Ausländern an den Grenzen oder den Grenzübergängen, der dringende, vorübergehende Schutz für Ausländer, die nicht mehr in ihr Land, aus dem sie zwangsmäßig vertrieben wurden, zurückkehren können oder für Ausländer, die gruppenweise in die Türkei kommen, stehen im Umfang der Gründung, der Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Hauptdirektion der Einwanderungsbehörde.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die internationalen Abkommen, denen die Türkei beiwohnt und die Bestimmungen der besonderen Gesetze vorbehalten

Definition

ARTIKEL 3 – (1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes;

- a) Familienangehörige: Der Antragssteller oder der Ehepartner, das nicht volljährige Kind und das abhängige mündige Kind der Person mit internationalem Schutzstatus
- b) Europastaaten: Mitgliedsstaaten des Europarats, und andere Staaten, die vom Ministerrat zu bestimmen sind,
- c) Minister; Innenminister,
- ç) Ministerium; Innenministerium,
- d) Antragssteller: Person, die einen internationalen Schutzantrag gestellt hat und über diesen Antrag noch kein Beschluß gefasst wurde,
- e) Kind: Person, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht mündig ist,
- f) Unterstützer: Türkische Staatsbürger oder Ausländer, die sich rechtlich in der Türkei aufhalten, die zum Zweck der Familienzusammenführung die Kosten der in die Türkei kommenden Ausländern übernehmen und diejenigen, die bei einem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis als Unterstützer aufgezeigt werden,
- g) Hauptdirektor: Hauptdirektor der Einwanderungsbehörde,
- ğ) Hauptdirektion: Hauptdirektion Einwanderungsbehörde,
- h) Kontrolle der Einreise und Ausreise: Kontrollprozeduren an den Grenzübergängen,
- ı) Einwanderung: Die Bezeichnung der Einwanderung von Ausländern, die auf legalen Wegen ordnungsgemäß in die Türkei einreisen, sich in der Türkei aufhalten und aus der Türkei ausreisen, und die Bezeichnung der Einwanderung von Ausländern, die auf illegalen Wegen ordnungsgemäß in die Türkei einreisen, sich in der Türkei aufhalten und aus der Türkei ausreisen und der internationale Schutz,
- i) Wohnadresse: Der Ort, der als Adresse in der Türkei ins Registriersystem eingetragen ist,
- j) Aufenthaltserlaubnis: Das Erlaubnisbeleg, das für den Aufenthalt in der Türkei erteilt wird,
- k) Konsulat: Die Generalkonsulate, Konsulate oder die Konsulatgeschäftsstellen der Botschaften der Türkischen Republik,
- l) Personen mit besonderen Bedürfnissen: Von den Antragstellern und den Personen mit internationalem Schutzstatus; Kinder ohne Begleitung, Behinderte, alte Menschen, Schwangere, alleinstehende Mütter oder Väter mit Kindern oder Personen, die der Folter, sexuellem Angriff oder anderer schweren psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind,¹

¹ Artikel 1 des Gesetzes 6462 vom 25/4/2013 und der Begriff „Gehandikapt“ wurde in „Behindert“ geändert.

- m) Kind ohne Begleitung: ein Kind, das für eine Dauer ohne die Fürsorge einer verantwortlichen Person, den Gesetzen oder Sitten entsprechend ohne die Begleitung einer verantwortlichen Person in die Türkei einreist oder nach der Einreise in die Türkei ohne die Fürsorge eines verantwortlichen verbleibt,
- n) Reisedokumente: Dokumente, die Anstelle von einem Reisepass gelten,
- o) Grenzübergang: Die Grenzübergänge die gemäß dem Beschluß des Ministerrats als Einreisepunkte in die Türkei und als Ausreisepunkte aus der Türkei bestimmten sind,
- ö) Letzter Beschluß: Von den Beschlüssen über den Status von Antragstellern oder Personen mit internationalem Schutzstatus; Beschlüsse der Hauptdirektion, die, falls kein Verwaltungseinspruch und kein Antrag an das Gericht gestellt werden, nicht anfechtbar sind,
- p) Abkommen: Protokoll über das Abkommen des rechtlichen Status von Asylanten von 1967, geändert am 28/7/1951
- r) Internationaler Schutz: Asylanten, bedingte Asylanten und sekundärer Schutzstatus
- s) Staat der Staatsbürgerschaft: Der Staat der Staatsbürgerschaft des Ausländers oder falls der Ausländer mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzt, jeweils jeder Staat der Staatsbürgerschaft,
- ş) Staatenlose Person: Person, die keinen Bund durch Staatsbürgerschaft zu einem Staat hat und als Ausländer angesehen wird,
- t) Visum: Erlaubnis, die das Recht auf einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in der Türkei oder eine Transitdurchreise genehmigt,
- u) Ausländer: Person, die keinen Bund durch Staatsbürgerschaft zu der Türkischen Republik besitzt,
- v) Ausländische Personalkennnummer: Bezeichnet die Personalkennnummer, die laut dem Einwohnerdienstgesetz vom 25/4/2006, Ziffer 5490 Ausländern erteilt wird.
- y) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Die zuständige vermittelnde Institution: Institution oder Einrichtung, deren Eigenschaften- und Aufgaben-Umfang durch die Vorschrift bestimmt wurden.

ZWEITES KAPITEL

Ausweisungsverbot

Ausweisungsverbot

ARTIKEL 4 – (1) Im Umfang dieses Gesetzes kann niemand an einen Ort, wo er der Folter, menschenunwürdigen oder die Ehre verletzenden Strafen oder den Behandlungen ausgesetzt ist oder auf Grund seiner Rasse, Religion, Herkunft, Angehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder politischen Ansichten sein Leben oder seine Freiheit gefährdet ist ausgewiesen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausländer

ERSTES KAPITEL

Einreise in die Türkei und Visum

Einreise in die Türkei und Ausreise aus der Türkei

ARTIKEL 5 – (1) die Einreise in die Türkei und die Ausreise aus der Türkei folgt mit einem gültigen Reisepass oder einem gleichwertigen Dokument an den Grenzübergängen.

Unterlagenkontrolle

ARTIKEL 6 – (1) Der Ausländer ist gezwungen seinen Reisepass oder gleichwertiges Reisedokument oder Reisedokumente bei der Einreise in die Türkei und bei der Ausreise aus der Türkei den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Die diesbezügliche Kontrolle der Dokumente bei den Grenzüberschreitungen können in Fahrzeugen während der Fahrt vorgenommen werden.

(3) Ausländer, die das Transitgelände der Flughafen benutzen können von den befugten Behörden der Kontrolle unterstellt werden.

(4) Bei der Einreise in die Türkei wird überprüft, ob der Ausländer im Umfang des 7. Artikels steht oder nicht.

(5) Bei der Anwendung dieses Artikels können diejenigen, bei denen einer ausführliche Kontrolle für notwendig angesehen wird, höchsten vier Stunden aufgehalten werden. Der Ausländer kann sowohl jederzeit in sein Land zurückkehren, sowohl auch, ohne Anbindung an die vierstündige Wartezeit, die Abwicklung der Prozeduren für die Aufnahme ins Land abwarten. Die Verfahren und die Grundsätze einer ausführlichen Kontrolle sind in der Bestimmung geregelt.

Ausländer, denen keine Erlaubnis für die Einreise in die Türkei zu erteilen ist

ARTIKEL 7 – (1) Die unten aufgeführten Ausländer werden ohne die Erteilung einer Einreiseerlaubnis abgewiesen:

a) Personen, die keinen Reisepass, gleichwertige Reisedokumente, Visum oder Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis besitzen oder diese Erlaubnisse durch Betrug erworben haben oder diejenige deren Falschheit erkannt wird

b) Personen, die nach Ablauf des Visum, der Visumsbefreiung oder der Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von mindestens sechzig Tage keinen Reisepass oder ein gleichwertiges Reisedokument besitzen

c) Mit Vorbehalt des 15. Artikels Absatz zwei, Personen, die im Rahmen der Visumsbefreiung stehen, Aufenthaltserlaubnis, die im Umfang des 15. Artikels Absatz eins stehen

(2) Im Bezug auf diese Prozeduren, wird dieses den abgewiesenen Ausländer mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält die Information darüber, wie sie Ihr Widerspruchsrecht gegen diesen Beschluß effektiv nutzen können und Ihre anderen Rechte und Verpflichtungen in dieser Dauer.

Anwendungen im Bezug auf internationalen Schutzantrag

ARTIKEL 8 – (1) Die Bedingungen in Artikel 5, 6, und 7 können nicht in einer den Antrag auf internationalen Schutz hindernden Weise interpretiert und angewendet werden.

Einreiseverbot in die Türkei

ARTIKEL 9 – (1) Die Hauptdirektion kann unter Miteinbeziehung der Beurteilung der zuständigen öffentlichen Institutionen und Organisationen, Personen, die sich außerhalb der Türkei befinden und eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit darstellen und deren Einreise zu beanstanden ist, verbieten.

(2) Die Einreise von, aus der Türkei ausgewiesenen Ausländern, wird durch die Hauptdirektion und dem Landratsamt verboten.

(3) Das Einreiseverbot in die Türkei beträgt höchstens fünf Jahre. Aber falls es als eine ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit angesehen wird, kann die Hauptdirektion diese Dauer für mindestens zehn Jahre mehr verlängern.

(4) Die Dauer des Einreiseverbots für Ausländer, für die der Beschluß auf Ausweisung gefasst wurde, weil deren Visum oder Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und sie für die Ausreise aus der Türkei einen Antrag bei den Landratsämtern stellen bevor sie von den zuständigen Behörden erfasst werden, beträgt nicht mehr als ein Jahr.

(5) Laut dem 56. Artikel kann für diejenigen, die zum Verlassen der Türkei aufgefordert wurden und innerhalb der gewährten Frist die Türkei verlassen, gegebenenfalls kein Einreiseverbot erlassen werden.

(6) Die Hauptdirektion kann das Einreiseverbot aufheben oder, unter Vorbehalt des Einreiseverbots, dem Ausländer die Erlaubnis für den Aufenthalt in der Türkei genehmigen.

(7) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit kann die Hauptdirektion bei manchen Ausländern die Annahme an Vorbedingungen anbinden.

Mitteilung des Einreiseverbots in die Türkei

ARTIKEL 10 – (1) Die Mitteilung im Bezug auf das Einreiseverbot wird den Ausländern, die im Rahmen des ersten Absatz des 9. Artikels, stehen, an dem Grenzübergang, an dem sie in die Türkei einreisen durch die zuständige Behörde vorgenommen, Ausländer, die im Rahmen des zweiten Absatzes des 9. Artikels stehen, durch die Landratsämter mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält die Information darüber, wie die Ausländer ihr Widerspruchsrecht gegen diesen Beschluß effektiv nutzen können und Ihre anderen Rechte und Verpflichtungen in dieser Dauer.

Visumsnotwendigkeit, Antrag auf Visum und zuständige Behörden

ARTIKEL 11 – (1) Ausländer, die sich bis zu neunzig Tage in der Türkei aufhalten werden, haben von den Konsulaten des Landes, dessen rechtliche Staatsbürger sie sind, ein Visum unter Erklärung Ihres Einreisezwecks vorzubringen. Die Aufenthaltsdauer, die durch das Visum oder der Visumsbefreiung gewährleistet wird, kann bei jeden hundert achtzig Tagen nicht mehr als neunzig Tagen betragen.

(2) Um die Visumsanträge beurteilen zu können, muß der Antrag ordnungsgemäß gemacht werden.

(3) Die Visa gewährleistet kein absolutes Recht der Einreise in die Türkei.

(4) Die Visa werden von den Konsulaten, in Ausnahmefällen von den an die Grenzübergänge angebotenen Landratsämtern erteilt. Die Anträge an die Konsulate werden innerhalb von neunzig Tagen abgewickelt.

(5) Den Diplomaten von ausländischen Staaten können die Visa von den Botschaften der Türkischen Republik von ‚Rechtswegen erteilt werden. Diese Visa werden den allgemeinen Visa-Verordnungen gemäß dem Ministerium oder dem Innenministerium sofort mitgeteilt. Diese Visa unterstehen nicht der Gebühr.

(6) Unter Beachtung der Interessen des Staats kann für Ausländer, für die eine Erteilung eines Visum Nutzen darstellt, in Ausnahmefällen die Visa von den Botschaften der Türkischen Republik von rechtswegen erteilt werden. Visa, die zu diesem Zweck erteilt werden, werden den allgemeinen Visa-Verordnungen gemäß dem Ministerium oder dem Innenministerium sofort mitgeteilt. Diese Visa unterstehen nicht der Gebühr.

(7) Die Verfahren und Grundsätze im Bezug auf die Visa-Arten und Prozeduren sind in der diesbezüglichen Bestimmungen geregelt.

Visumsbefreiung

ARTIKEL 12 – (1) Für die unten aufgeführten Ausländer wird bei der Einreise kein Visum verlangt:

a) Staatsbürger der Staaten, denen die Türkische Republik durch Abkommen beiwohnt oder Staatsbürger eines Staates, die durch den Beschluß des Ministerrats eine Visumsbefreiung besitzen

b) Personen, die zum Zeitpunkt der Einreise in die Türkei eine gültige Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis besitzen

c) Reisepassinhaber, die laut dem Reisepassgesetz Ziffer 5685 vom 15/7/1950 einen Reisepass erhalten haben und Reisepassinhaber, denen für ein noch gültiger, mit für Ausländer vorgesehenen Stempel versehenen Reisepass erteilt wurde.

ç) Personen, von denen ersehen wurde, daß sie im Rahmen des 28. Artikels des Türkischen Bürgergesetzes Ziffer 5901 vom 29/5/2009 stehen

(2) Für die unten aufgeführten Ausländer kann gegebenenfalls keine Anfrage auf ein Visum bei der Einreise in die Türkei gestellt werden:

a) Ausländer in Fahrzeugen, die aus unvermeidlichen Gründen die türkischen Flugplätze und Häfen benutzen müssen und an Land der Hafenstadt gehen werden

b) Personen, die sich im Hafen befinden und, unter der Bedingung, daß sich der Aufenthalt nicht über zweiundsiebzig Stunden erstreckt, die Hafenstadt und die benachbarten Stadtkreise zu touristischen Zwecken besuchen

Erlaubnisse, die an den Grenzübergängen erteilt werden

ARTIKEL 13 – (1) Den Ausländern, die ohne ein Visum an die Grenzübergänge kommen, kann in Ausnahmefällen, falls sie belegen, daß sie innerhalb der Frist die Türkei verlassen werden, die Visa an den Grenzübergängen erteilt werden.

(2) Das Grenzvisum wird von dem zuständigen Landratsamt, an das der Grenzübergang angebunden ist, erteilt. Das Landratsamt kann diese Aufgabe den an der Grenze bediensteten Strafverfolgungsbehörde übertragen. Soweit der Ministerrat keine andere Frist bestimmt hat, gewährt dieses Visum das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis von höchstens fünfzehn Tagen in der Türkei.

(3) Bei der Erteilung eines Grenzvisums kann aus menschlichen Gründen auf die Bedingung einer Gesundheitsversicherung abgesehen werden.

Transitvisa für Flughäfen

ARTIKEL 14 – (1) Für Ausländer, die im Transit durch die Türkei reisen wollen kann die Bedingung eines Flughafen-Transitvisums auferlegt werden. Die Flughafen-Transit-Visa werden für eine Nutzungsdauer von höchstens innerhalb von sechs Monate von den Konsulaten erteilt.

(2) Ausländer, von denen ein Flughafen-Transit-Visum gefordert werden soll, werden vom Ministerium und dem Außenministerium zusammen bestimmt.

Ausländer, denen kein Visum erteilt wird

ARTIKEL 15 – (1) Den unten aufgeführten Ausländern werden kein Visum erteilt:

a) Personen, deren Reisepass oder gleichwertige Reisedokumente nicht für eine Dauervom sechzig Tagen länger gültig sind als das beantragte Visumsdauer.

b) Personen, denen die Einreise in die Türkei verboten ist.

c) Personen, die eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit darstellen.

ç) Personen, die Träger einer Krankheit sind, die als Gefährdung der öffentlichen Gesundheit eingestuft wird.

d), Kriminellen oder Verdächtige oder Verurteilte von Straftaten, deren Auslieferung laut den Abkommen, denen die Türkische Republik beiwohnt, Straftaten zu Grunde liegen.

e) Personen, die keine gültige Gesundheitsversicherung für den Zeitraum besitzen, die sie in der Türkei verbleiben wollen.

f) Personen, die ihre Einreise in die Türkei, die Transitudurchreise durch die Türkei oder die Ausreise in die Türkei nicht auf gerechtfertigte Gründe stützen.

g) Personen, die für die Dauer ihres Aufenthalts nicht über genügende und regelmäßige finanzielle Mittel verfügen

ğ) Personen, die die Zahlung von anfallenden Schulden auf Grund eines Visavergehens oder bei vorherigen Verstößen gegen die Aufenthaltserlaubnis laut dem Verfahrensgesetz über öffentliche Schulden Ziffer 6183 vom 21/7/1953 entsprechend, die geahndet und eingekommen werden müssen, nicht annehmen, oder Personen, die die Zahlung von Schulden, die laut dem Türkischen Strafgesetz Ziffer 5237 vom 26/9/2004 geahndet und eingekommen werden müssen, nicht annehmen.

(2) Personen, die in diesem Rahmen stehen, kann dennoch unter Beachtung von Interessen, mit Genehmigung des Ministerrats ein Visum erteilt werden.

Annulierung des Visums

ARTIKEL 16 – (1) Visa;

a) Bei Feststellung der Sachlage des Schwindels,

b) Bei Feststellung der Vornahme von Radierungen, Kratzern oder Manipulationen,

c) Bei Einreiseverbot des Inhabers des Visums in die Türkei,

ç) Bei verstärktem Verdacht auf das Begehen einer Straftat des Ausländers,

- d) Bei Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses oder dem gleichwertigen Reisdokument,
- e) Bei der zweckentfremdeten Nutzung des Visums oder der Visumsbefreiung,
- f) Bei Feststellung der Ungültigkeit der grundlegenden Bedingungen oder den Unterlagen, die der Erteilung des Visums zu Grunde liegen,

In solchen Fällen wird das Visum von den Visumerteilenden Behörden oder dem Landratsämtern annulliert.

(2) Falls innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Visum der Ausweisungsbeschluß gefasst wird, wird das Visum annulliert.

Mitteilung der Visaprozeduren

ARTIKEL 17 – (1) Die Ablehnung des Visumsantrags oder die Annullierung der Visumsprozeduren werden dem Betreffenden mitgeteilt.

Die Befugnis des Ministerrats bei Visums- und Reisepassprozeduren

ARTIKEL 18 – (1) Der Ministerrat;

- a) Kann Erleichterungen einführen und die Visafristen bestimmen, inklusive Abkommen für die Bestimmung der Prozeduren für Reisepässe und Visa, in für notwendig gehaltenen Fällen, kann die Visa-Verpflichtung für Staatsbürger mancher Staaten einseitig aufheben, und Gebührenbefreiung für die Visa erlassen
- b) Im Kriegszustand oder in anderen außergewöhnlichen Zuständen kann in einem Gebiet des Staates oder im ganzen Staat für Ausländer Reisepassregistrierungen und andere Bedingungen auferlegen,
- c) Er ist befugt mit bestimmten Bedingungen jederlei verbindliche oder einschränkende Maßnahme bei der Einreise von Ausländern zu ergreifen.

ZWEITES KAPITEL

Aufenthalt

Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 19 – (1) Ausländer, die sich innerhalb der Dauer, die durch das Visum oder die Visumsbefreiung gewährt wird für mehr als neunzig Tage aufhalten wollen, ist der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis zwingend. Die Aufenthaltserlaubnis verliert ihre Gültigkeit falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten benutzt wird.

Befreiung von Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 20 – (1) Die unten aufgeführten Ausländer sind von der Aufenthaltserlaubnis befreit:

- a) Personen, die bis zu neunzig Tagen mit einem Visum oder einer Visumsbefreiung kommen, für die Dauer des Visums oder der Visumsbefreiung.
- b) Personen, die einen Heimatlosenausweis besitzen.
- c) Diplomaten- und Konsulatangestellte, die in der Türkei bedienstet sind.
- ç) Familien von Diplomaten- und Konsulatangestellten, die vom Außenministerium mitgeteilt werden.
- d) Angestellte in Vertretungen von internationalen Institutionen in der Türkei und Personen, deren Status durch Abkommen bestimmt sind.
- e) Personen, die durch die Abkommen, denen Die Türkische Republik beiwohnt, von einer Aufenthaltserlaubnis befreit sind.
- f) Personen, die im Rahmen des 218. Artikels des Gesetzes Ziffer 5901 stehen.
- g) Personen, die im Rahmen des 69. Artikels, siebter Absatz und dem 76. und 83. Artikel, erster Absatz Besitzer eines Beleges sind.

(2) Für Ausländer, die im ersten Absatz, Paragraph (c), (ç), (d) und (e) definiert sind, wird ein Beleg, dessen Art und Inhalt vom Ministerium und dem Außenministerium zusammen bestimmt wird, ausgestellt. Falls sich diese Ausländer nach Ablauf der Dauer, die von der Visumsbefreiung gewährt wird, weiterhin in der Türkei aufhalten wollen, sind sie verpflichtet spätestens innerhalb von zehn Tagen bei den Landratsämtern einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen.

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 21 – (1) Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird von dem Konsulat des Staates, deren Staatsbürger der Ausländer ist oder dem Konsulat des Staates, in dem er sich rechtlich befindet gestellt.

(2) Ausländer, die einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, müssen im Besitz eines Reisepasses oder eines gleichwertigen Reisedokuments sein, deren Dauer um 60 Tage länger ist als die beantragte Dauer der Aufenthaltserlaubnis.

(3) Falls die Informationen und Unterlagen für den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis unvollständig sind kann die Beurteilung des Antrags bis zur Vervollständigung der fehlenden Informationen und Unterlagen aufgeschoben werden. Die fehlenden Informationen und Unterlagen werden dem Betreffenden mitgeteilt.

(4) die Konsulate leiten die Anträge mit ihren Beurteilungen zusammen an die Hauptdirektion weiter. Die Hauptdirektion, gegebenenfalls mit Einbezug der Beurteilung der betreffenden Institutionen, benachrichtigt nach Beendigung der Anträge, das Konsulat über die Erteilung oder Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis.

(5) Die Anträge werden spätestens innerhalb von neunzig Tagen beendet.

(6) Über die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird der Betreffende in Kenntnis gesetzt.

(7) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis können von der vermittelnden Institution durchgeführt werden.

Anträge auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb der Türkei

ARTIKEL 22 – (1) Die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis können in Ausnahmefällen bei den Landratsämtern gestellt werden:

- a) Bei Beschlüssen oder Anforderungen von Verwaltungs- und Gerichtlichen Behörden.
- b) In Zuständen, in denen der Verlass für den Ausländer unangemessen und nicht möglich ist
- c) Bei langfristigen Aufenthaltserlaubnissen
- ç) Bei Aufenthaltserlaubnissen für Studenten
- d) Bei Aufenthaltserlaubnissen aus menschlichen Gründen
- e) Bei Aufenthaltserlaubnissen für Opfer von Menschenhandel
- f) Bei Übergängen von Familienaufenthaltserlaubnissen zu kurzfristigen Aufenthaltserlaubnissen
- g) Bei Anträgen für die Kinder, die in der Türkei geboren sind und deren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis in der Türkei besitzen
- ğ) Bei Anträgen für eine neue Aufenthaltserlaubnis, da die Begründung, der der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Grunde liegt, abgelaufen ist oder durch diesen Änderung dem neuen Aufenthaltszweck gemäß eine neue Aufenthaltserlaubnis notwendig ist
- h) Bei Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis, die im Rahmen des 20. Artikels, zweiter Absatz stehen
- ı) Bei Übergängen zu kurzfristigen Aufenthaltserlaubnissen für Personen, die ihre Hochschulbildung in der Türkei absolviert haben

Ausstellung und Art der Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 23 – (1) Die Aufenthaltserlaubnisse können für jeden Ausländer einzeln kürzer als die Dauer von sechzig Tagen ihres Reisepasses oder den gleichwertigen Reisdokumenten, verbunden mit ihrem Aufenthaltszweck, erteilt werden.

(2) Die Art und der Inhalt der Aufenthaltserlaubnis wird vom Ministerium, die Art und der Inhalt der Arbeitserlaubnis, der anstelle der Aufenthaltserlaubnis gilt, werden vom Ministerium und den betreffenden Institutionen zusammen bestimmt.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 24 – (1) Die Aufenthaltserlaubnisse können von den Landratsämtern verlängert werden.

(2) Die Anträge auf Verlängerung wird sechzig Tage vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, aber unbedingt vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnissauer bei den Landratsämtern gestellt. Antragsstellen für Verlängerung wird ein gebührenfreier Beleg ausgehändigt. Diese Ausländer können sich, selbst wenn die Dauer ihrer Aufenthaltserlaubnis aufgelaufen ist, mit diesem Beleg weiterhin in der Türkei aufhalten bis über sie ein Beschluß gefasst wird

(3) Die verlängerten Aufenthaltserlaubnis beginnt nach Ablauf der rechtlichen Dauer des Aufenthalts

(4) Die Anträge auf Verlängerung werden von den Landratsämtern beendet.

Die Ablehnung, Annullierung und Verlängerung des innerhalb der Türkei gestellten Antrages auf Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 25 – (1) Die Ablehnung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Annullierung des innerhalb der Türkei gestellten Antrages auf Aufenthaltserlaubnis und die Mitteilung dieser Prozeduren wird durch die Landratsämter durchgeführt. Bei diesen Prozeduren werden die Familienverbindungen, die Aufenthaltsdauer, der Zustand im Herkunftsstaat des Ausländers und der Höchstmutzen des Kindes beachtet und dementsprechend der Beschluß über die Aufenthaltserlaubnis aufgeschoben werden.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, die Verlängerung oder die Annullierung dem Ausländer, seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält die Information darüber, wie die Ausländer Ihr Widerspruchsrecht gegen diesen Beschluß effektiv nutzen können und Ihre anderen Rechte und Verpflichtungen in dieser Dauer.

Andere Bestimmung in Verbindung mit Aufenthaltserlaubnissen

ARTIKEL 26 – (1) Bei Ausländer wird die Dauer, in der sie sich als Verhaftete oder Verurteilte in einer Strafvollzugsanstalt oder sich unter Verwaltungsaufsicht in einer Ausweisungszentrum befinden, nicht als Verstoß der Aufenthaltserlaubnissdauer angesehen. Die Aufenthaltserlaubnisse dieser Personen, falls sie eine besitzen, kann annulliert werden. Denjenigen, die keine Ausländerkennnummer besitzen, kann ohne die Bedingung einer Aufenthaltserlaubnis, eine Ausländerkennnummer erteilt werden.

(2) Ausländer, die mit einer vom Konsulat erteilten Aufenthalts-oder Arbeitserlaubnis in die Türkei kommen, sind verpflichtet sich spätestens innerhalb von zwanzig Arbeitstagen ab dem Einreisedatum ins Adressenregistriersystem einzutragen zu lassen.

Die Anzählung der Arbeitserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 27 – (1) Eine gültige Arbeitserlaubnis und, ein Arbeitserlaubnis-Befreiungs-Beglaubigungs-Beleg, der laut dem Gesetz über die Arbeitserlaubnis für Ausländer 10. Artikel vom 27/2/2003 und Ziffer 4817, an Ausländer

erteilt wird, wird als Aufenthaltserlaubnisse angesehen.

(2) Für die Erteilung oder Verlängerung der Arbeiterlaubnis besteht die Bedingung, daß der Ausländer im Rahmen des 7. Artikels steht.

Unterbrechungen im Aufenthalt

ARTIKEL 28 – (1) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes; Außer Pflichtdienst im öffentlichen Dienst oder wegen Ausbildungs- und Gesundheitsgründen, Aufenthalte außerhalb der Türkei, die in einem Jahr die Dauer von insgesamt sechs Monaten oder in den letzten fünf Jahren die Dauer von insgesamt einem Jahr überschreiten werden als Unterbrechung des Aufenthalts angesehen. Bei Antragsstellern, deren Aufenthalt unterbrochen ist oder bei Übergängen zu anderen Aufenthaltserlaubnissen werden die vorherigen Erlaubnisdauern nicht angerechnet.

(2) Bei der Berechnung den ununterbrochenen Aufenthaltsfristen wird bei Aufenthaltserlaubnissen von Studenten die Hälfte, bei den anderen Aufenthaltserlaubnissen völlig angerechnet.

Übergänge zwischen Aufenthaltserlaubnissen

ARTIKEL 29 – (1) Ausländer können bei Ablauf der Gründe, die als Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angesehen werden oder bei Entstehung eines anderen Grundes, dem neuen Aufenthaltsgrund entsprechen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

(2) Die Verfahren und Grundsätze im Bezug auf die Übergänge zwischen Aufenthaltserlaubnissen werden in der Bestimmung geregelt.

Arten der Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 30 – (1) Die Arten der Aufenthaltserlaubnisse sind folgende:

- a) Kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse
- b) Familienaufenthaltserlaubnisse
- c) Aufenthaltserlaubnisse für Studenten
- ç) Langfristige Aufenthaltserlaubnisse
- d) Aufenthaltserlaubnisse aus menschlichen Gründen
- e) Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Menschenhandel

Kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 31 – (1) Den unten aufgeführten Ausländern kann eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- a) Personen, die für wissenschaftliche Forschungen kommen
- b) Personen, die in der Türkei Immobilien besitzen
- c) Personen, die Handelsbeziehungen haben oder ein Unternehmen gründen wollen
- ç) Personen, die für eine innerdienstliche Ausbildung teilnehmen
- d) Personen die im Rahmen der Abkommen, denen die Türkische Republik beiwohnt, oder Studentenaustauschprogramme für Ausbildung oder ähnliche Zwecke kommen
- e) Personen, die als Touristen kommen
- f) Personen, die, unter der Bedingung das sie keine Krankheitsträger von Krankheiten sind, die die öffentliche Gesundheit gefährdet, zur medizinischen Behandlung kommen
- g) Personen, die auf Antrag und Beschluß von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden in der Türkei bleiben müssen
- ğ) Personen, die von einer Familienaufenthalterlaubnis zu einer kurzfristig Aufenthaltserlaubnis übergehen
- h) Personen, die an Türkisch-Kursen teilnehmen werden
- ı) Personen die Mittels öffentlichen Institutionen in der Türkei an einer Ausbildung, einer Forschung, einem Praktikum oder Kursen teilnehmen werden
- i) Personen, die nach Beendigung ihrer Hochschulausbildung vom Absolvierungsdatum ab innerhalb von sechs Monaten einen Antrag stellen
- j) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Diejenigen, die nicht in der Türkei arbeiten, die aber durch das Ministerrat zu bestimmenden Umfang und Höhe Kapital investieren werden, und deren ausländische Ehepartnern, deren nicht minderjähriges oder abhängiges ausländische Kind
- k) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Bürger der Türkischen Republik Nordzypern

(2) (Abgeändert: 28/7/2016-6735/27 Art.) Die kurzfristige Aufenthaltserlaubnis kann jedesmal für eine Dauer von höchstens 2 Jahren erteilt werden.

(3) Aufenthaltserlaubnisse, die im Rahmen des ersten Absatzes, Satz (h) erteilt werden, werden höchstens zweimal erteilt.

(4) Aufenthaltserlaubnisse, die im Rahmen des ersten Absatzes, Satz (i) erteilt werden, können nur für einmal für höchstens ein Jahr erteilt werden.

Bedingungen für kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 32 – (1) Bei der Erteilung der kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse werden folgende Bedingungen auferlegt:

- a) Die Person muß einen oder mehrere Gründe, die im Rahmen des 31. Artikels, erster Absatz definiert sind,

vorbringen und einen Antrag stellen und diesbezüglich Informationen und Unterlagen vorlegen

- b) die Person darf nicht im Rahmen des 7. Artikel stehen
- c) die Person muß den allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechend im Besitz einer angemessenen Unterkunft sein
- ç) Falls verlangt, muß die Person ein vom den zuständigen Behörden des Staat der Staatsbürgerschaft oder dem Staat, in dem er sich rechtlich aufhält, ausgestelltes Vorstrafenregister vorlegen
- d) Die Person muß die Wohnadresse in der Türkei, an der sich die Person aufhalten wird, mitteilen

Die Ablehnung, Annullierung und Verlängerung der kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse

ARTIKEL 33 – (1) In den unten aufgeführten Fällen wird keine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt, falls erteilt wird sie annulliert, die abgelaufenen werden nicht verlängert:

- a) Falls eine oder mehrere Bedingungen, die im Rahmen des 32. Artikel stehen, nicht erfüllt werden oder aufgehoben sind
- b) Falls festgestellt wird, daß die Aufenthaltserlaubnis für andere Zwecke als dem Erteilungszweck benutzt wird
- ç) Falls ein begründeter Ausweisungs- oder Einreiseverbotsbeschuß in die Türkei vorliegt

(2) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Die Verfahren und Grundsätze über die Annullierung der Frist des Aufenthaltes der Aufenthaltserlaubnis im Ausland werden durch die Vorschrift geregelt.

Familienaufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 34 – (1) Für Türkische Staatsbürger, Ausländer, die im Rahmen des 28. Artikels, Ziffer 5901 des Gesetzes stehen oder eine der Aufenthaltserlaubnisse besitzen und Asylanten und Inhaber eines Sekundarstatus;

- a) Dem Ehepartner des Ausländers,
 - b) Dem eigenen oder dem nicht mündigen ausländischen Kind des Ehepartners,
 - c) Dem eigenen oder dem abhängigen ausländischen Kind des Ehepartners,
- kann jedesmal, unter der Bedingung, daß die Dauer nicht drei Jahre überschreitet, eine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aber die Dauer der Familienaufenthaltserlaubnis kann auf keine Weise die Dauer der Aufenthaltserlaubnis des Unterstüztzers überschreiten.²

(2) Falls dem Recht des Angehörigkeitsstaats entsprechend eine Ehe mit mehreren Ehepartnern vorliegt, kann nur einem Ehepartner eine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aber den Kindern der anderen Ehepartnern kann ebenfalls eine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Bei Familienaufenthaltserlaubnis für Kinder, deren gegebenenfalls im ausland Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht vorhanden sind, wird die Einwilligung dieser verlangt

(4) Die Familienaufenthaltserlaubnis gewährt das Recht auf eine Grund- und Mittelschulaausbildung bis zum achtzehnten Lebensjahr.

(5) Für diejenigen, die für eine Dauer von mindestens drei Jahren mit einer Familienaufenthaltserlaubnis in der Türkei leben können und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann bei Antrag ein Übergang zu einer kurzfristigen Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

(6) Im Fall der Scheidung kann dem Ausländer, der mit einem türkischen Staatsbürger verheiratet ist, unter der Bedingung, daß er mindestens drei Jahre mit einer Familienaufenthaltserlaubnis in der Türkei lebt, eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aber falls durch einen Beschluß der zuständigen Behörden festgestellt wird, daß der ausländische Ehepartner durch Familieninterne Gewalt geschädigt ist, entfällt die Bedingung der drei jährigen Frist

(7) Im Todesfall des Unterstüztzers kann denjenigen, die mit ihm verbunden sind und sich mit einer Familienaufenthaltserlaubnis aufhalten ohne die Fristbedingung, eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bedingungen der Familienaufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 35 – (1) Bei Antrag auf Familienaufenthaltserlaubnis werden bei dem Unterstüztzer folgende Bedingungen auferlegt:

- a) Falls das Gesamteinkommen nicht weniger ist der Mindestlohn, für jedes Familienmitglied ein Einkommen nicht weniger als ein drittel der Mindestlohn vorliegt
- b) Der Anzahl der Familienmitglieder entsprechend, den allgemeinen Gesundheits-und Sicherheitsstandarten gemäß eine Unterkunft vorhanden ist und eine die gesamten Familienmitglieder umfaßende Gesundheitsversicherung abgeschlossen ist
- c) Ab dem Antragsdatum, durch ein Vorstrafenregister darüber, daß innerhalb von fünf Jahren keine Verurteilung wegen irgendwelchen Straftaten gegen die Familieneinheit vorliegen, nachweisen
- ç) Sich für mindestens ein Jahr mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Türkei aufhalten
- d) In das Adressenregistriersystem eingetragen sein

(2) Bei Personen, die zum Zweck von wissenschaftlichen Forschungen eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis besitzen, Personen, die im Rahmen des 28. Artikel, Ziffer 5901 des Gesetzes stehen oder bei Ausländern, die mit

² Artikel 27 des Gesetzes 6735 vom 28/7/2016 und der Begriff „zwei Jahre“ wurde in „drei Jahre“ geändert.

türkischen Staatsbürger verheiratet sind, wird der erste Absatz, Satz (ç) nicht angewendet.

(3) Bei Ausländern, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt bei dem Unterstützer stellen werden folgende Bedingungen auferlegt:

a) Die Vorlegung von Informationen oder Unterlagen darüber, daß sie im Rahmen des 34. Artikels, erster Absatz stehen

b) Nachweis darüber, daß sie mit Personen, die im Rahmen des 34. Artikels, erster Absatz definiert sind, zusammenleben oder die Absicht zusammenzuleben tragen

c) Die Ehe zum Zweck des Erwerbs der Familienaufenthaltserlaubnis geschlossen haben

ç) Jeder der Ehepartner muß das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben

d) Nicht im Rahmen des 7. Artikels stehen

(4) Bei Asylanten und Inhaber eines sekundär Schutzstatus, die sich in der Türkei aufhalten, können die Bedingungen, die im erster Absatz des Artikels definiert sind, nicht auferlegt werden.

Ablehnung, Annullierung und nicht Verlängern von Anträgen auf Familienaufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 36 – (1) In den untern aufgeführten Fällen werden keine Aufenthaltserlaubnisse erteilt, falls erteilt wird sie annulliert, falls die Dauern abgelaufen ist, werden sie nicht verlängert:

a) Falls die Bedingungen im 35. Artikel, erster und dritter Absatz nicht erfüllt werden oder aufgehoben sind

b) Nachdem die Bedingungen für den Erwerb einer Familienaufenthaltserlaubnis aufgehoben sind, wird keine kurzfristigen Aufenthaltserlaubnis erteilt

c) Im Fall eines vorhandenen begründeten Beschlusses über eine Ausweisung oder Einreiseverbot in der Türkei

ç) Falls festgestellt wird, daß die Familienaufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken als der Erteilungszweck benutzt wird

(2) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Die Verfahren und Grundsätze über die Annullierung der Frist des Aufenthaltes der Aufenthaltserlaubnis im Ausland werden durch die Vorschrift geregelt.

Antrag auf Familienaufenthaltserlaubnis durch vereinbarte Ehe

ARTIKEL 37 – (1) Falls vor der Erteilung oder Verlängerung einer Familienaufenthaltserlaubnis angebrachte Zweifel darüber, daß die Ehe nur zum Zweck des Erwerbs der Aufenthaltserlaubnis geschlossen ist, aufkommen, muß dieses durch die Landratsämter untersucht werden. Falls nach Beendigung der Untersuchung festgestellt wird, daß die Ehe für diesen Zweck geschlossen wurde, wird keine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt, falls sie erteilt wurde, wird sie annulliert.

(2) Auch nach Erteilung einer Familienaufenthaltserlaubnis kann durch die Landratsämter untersucht werden, ob die Ehe diesbezüglich in Vereinbarung geschlossen wurde oder nicht.

(3) Aufenthaltserlaubnisse, die durch solche vereinbarte Eheschliessungen erworben und im nachhinein annulliert wurden, werden bei der in diesem Gesetz vorgesehenen Zusammenrechnung der Gesamtdauern nicht angerechnet.

Aufenthaltserlaubnis für Studenten

ARTIKEL 38 – (1) Ausländische Studenten, die an einer Hochschule eine Associate-Abschluß, Lizenz oder eine Doktorandenausbildung absolvieren werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis für Studenten erteilt.

(2) Ausländern, die eine Grund- und Mittelschulausbildung absolvieren werden und deren Kost und Logie von reelen oder juristischen Personen getragen werden, kann mit der Einwilligung der Eltern oder den rechtlichen Vertretern für den Zeitraum der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von einem Jahr erteilt und verlängert werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten gewährt kein Recht für die Eltern des Studenten und andere Verwandten für einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis.

(4) Falls die Ausbildungsdauer kürzer als ein Jahr ist, kann die Dauer der Aufenthaltserlaubnis die Dauer der Ausbildung nicht überschreiten.

(5) (Anlage: 28/7/2016-6735/27 Art.) Den Ausländern, die vermittels der öffentlichen Institutionen und Einrichtungen in der Türkei studieren werden, kann während ihrer Studiendauer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bedingungen der Aufenthaltserlaubnis für Studenten

ARTIKEL 39 – (1) Bei Aufenthaltserlaubnissen für Studenten werden folgende Bedingungen auferlegt:

a) Die Vorlegung von Informationen und Unterlagen im Rahmen des 38. Artikels

b) Nicht im Rahmen des 7. Artikels stehen

c) Die Wohnadresse in der Türkei mitteilen

Ablehnung, Annullierung und Nicht Verlängern von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis von Studenten

ARTIKEL 40 – (1) In den untern aufgeführten Fällen werden keine Aufenthaltserlaubnisse für Studenten erteilt, falls erteilt wird sie annulliert, falls die Dauern abgelaufen ist, werden sie nicht verlängert:

a) Falls die Bedingungen des 39. Artikels nicht erfüllt werden oder aufgehoben sind

b) Falls Beweise darüber auftreten, daß die Ausbildung nicht weitergeführt werden kann

c) Falls festgestellt wird, daß die Aufenthaltserlaubnis für Studenten zu anderen Zwecken als der Erteilungszweck benutzt wird

c) Falls ein begründete Ausweisungs- oder Einreiseverbotsbeschuß in die Türkei vorliegt

Arbeitsrecht von Studenten³

MADDE 41 –(1) Studenten, die an einer Hochschule eine Associate-Abschluß, Lizenz oder eine Doktorandenausbildung absolvieren können unter der Bedingung, daß sie arbeiten, eine Arbeitserlaubnis erwerben. Aber das Arbeitsrecht für Associate-Abschluß und Lizenz Studenten beginnt nach zwei Jahren und kann nicht mehr als vierundzwanzig Stunden in der Woche betragen.

(2) Die Verfahren und Grundsätze bezüglich des Arbeitsrecht für Associate-Abschluß und Lizenz Studenten mit in Rahmen der vom Ausschuß für Einwanderungspolitiken bestimmten Grundlagen zusammen mit dem Ministerium und dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit geregelt.

Langfristige Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 42 –(1) Ausländer, die sich ununterbrochen für eine Dauer von acht Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Türkei aufhalten oder die die Bedingungen des Ausschuß für Einwanderungspolitiken erfüllen kann mit Genehmigung des Ministeriums durch die Landratsämter eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(2) Asylanten, bedingte Asylanten und Inhaber eines sekundären Schutzstatus und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen und Personen, denen vorübergehender Schutz gewährleistet wird, wird kein Recht auf den Übergang zu einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Bedingungen für eine langfristige Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 43 – (1) Für den Übergang zu einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis werden folgende Bedingungen auferlegt:

a) Mit einer Aufenthaltserlaubnis ununterbrochen für mindestens acht Jahre in der Türkei leben haben
b) Keine Sozialhilfe in den letzten drei Jahren empfangen haben
c) Für die Erhaltung seines eigenen Lebensunterhalts oder, falls vorhanden, seiner Familie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen

c) Im Besitz einer gültigen Gesundheitsversicherung sein

d) Keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit darstellen

(2) Für Ausländer, die die Bedingungen des Ausschuß für Einwanderungspolitiken erfüllen werden die Bedingungen, außer denen im ersten Absatz, Satz (d) adefiniert sind nicht verlangt.

Gewährte Rechte durch eine langfristige Aufenthaltserlaubnis

ARTIKEL 44 – (1) Ausländer, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis besitzen;

a) Die Wehrdienstverpflichtung,

b) Das Recht zu wählen und gewählt zu werden,

c) Eintritt in öffentlichen Dienst,

c) Unter Befreiung Fahrzeuge einführen,

und außer den besonderen Regelungen des Gesetzes, unter dem Vorbehalt der erworbenen Rechte im Bezug auf die Sozialversicherung und unter der Bedingung, daß der Gebrauch dieser Rechte den betreffenden Vorschriften unterliegen, kann von den Rechten, die den türkischen Staatsbürgern gewährt wird Gebrauch gemacht werden.

(2) Für die teilweise oder völlige Einschränkung der Rechte im ersten Absatz ist der Ministerrat befugt.

Annullierung von langfristigen Aufenthaltserlaubnissen

ARTIKEL 45 – (1) Bei langfristigen Aufenthaltserlaubnissen;

a) Falls der Ausländer eine ernste Gefahr für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit darstellt,

b) Falls ein Aufenthalt im eigenen Staat wegen Gesundheit, Ausbildung oder öffentlichen Pflichtdienst für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Jahr vorliegt,
in solchen Fällen wird sie annulliert.

(2) Bei Ausländer, deren langfristige Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des ersten Absatzes, Satz (b) annulliert wurden, werden die Verfahren und Grundsätze für die Anträge auf eine erneute Aufenthaltserlaubnis und deren Beendigung durch die Bestimmungen geregelt.

Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen

ARTIKEL 46 – (1) In den unten aufgeführten Fällen, ohne das Ersuchen der Bedingungen für die Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnisse, mit Genehmigung des Ministeriums und unter der Bedingung einer Dauer von höchstens einem Jahr, kann von den Landratsämtern eine Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen erteilt und diese verlängert werden.

a) Wenn das um das Wohl des Kindes geht

b) Wenn trotz eines Beschlusses über die Ausweisung oder das Einreisverbot in die Türkei vorliegt, aber die

³ In Artikel 27 des Gesetzes 6735 vom 28/7/2016 und im Absatz 1, erster Satz, wurde hinter den Begriff „in der Türkei“ der Begriff „systematisch/formell“ eingefügt und der Halbsatz „kann nicht mehr als 24 Stunden pro Woche betragen“ in „ist mit bezogenen Gesetzen geregelt“ geändert.

Ausländer nicht aus der Türkei ausgewiesen werden können oder die Ausreise aus der Türkei nicht angemessen und möglich ist

c) Wenn laut dem 55. Artikel kein Beschluß über die Ausweisung gefaßt

ç) Wenn gegen die Prozeduren, die laut dem 53., 72. und 77. Artikel durchgeführt werden, rechtliche Widerspruch erhoben wird

d) Innerhalb der Dauer der Ausweisung des Antragstellers in den erste Asylstaat oder in einen sicherem, dritten Staat

e) In dringenden Fällen oder und bei Ausländern, denen zum Schutz der Interessen des Staats und aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit die Einreise in die Türkei und der Aufenthalt in der Türkei gewährt werden muß, in Fällen, in denen aus den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis verhindernden Gründen nicht die Möglichkeit besteht eine der anderen Aufenthaltserlaubnisse zu erwerben

f) In außergewöhnlichen Fällen

(2) Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen erteilt wurde, sind verpflichtet spätestens innerhalb von zwanzig Arbeitstagen ab dem Erteilungsdatum der Aufenthaltserlaubnis ihren Eintrag ins Adressenregistriersystem vornehmen zu lassen.

Die Annullierung oder die Nicht -Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen

ARTIKEL 47 – (1) Die Aufenthaltserlaubnis aus menschlichen Gründen, unter der Bedingung der Genehmigung des Ministeriums, wird durch die Landratsämter annulliert und nicht verlängert, wenn die Gründe der Erteilungsnotwendigkeit aufgehoben sind.

Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

ARTIKEL 48 – (1) Ausländer, die Opfer von Menschenhandel sind oder von denen vermutet wird, daß sie solche sind, werden von den Landratsämtern eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von dreißig Tagen erteilt, damit sie sich von den Erlebnissen erholen und entscheiden können, ob sie mit den Zuständigen zusammenarbeiten wollen oder nicht.

(2) Bei diesen Aufenthaltserlaubnissen werden nicht die Bedingungen auferlegt wie bei der Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnissen.

Die Verlängerung und die Annullierung der Aufenthaltserlaubnis von Opfern von Menschenhandel

ARTIKEL 49 – (1) Die Dauer der erteilte Aufenthaltserlaubnis, die zum Zweck der Genesung und Überlegung kann auf Grund der Sicherheit, Gesundheit und besonderen Zuständen des Opfers für eine Dauer von höchstens je sechs Monate verlängert werden. Aber diese Dauer kann auf keinen Fall mehr als drei Jahre betragen.

(2) Falls Ausländer, von denen festgestellt wird, daß sie Opfer von Menschenhandel sind oder denjenigen, bei denen dieser Verdacht sehr stark erscheint, festgestellt wird, daß sie auf eigene Initiative versuchen mit den Schuldigen der Straftat erneut Kontakt aufzunehmen, werden ihre Aufenthaltserlaubnisse annulliert.

DRITTES KAPITEL

Staatenlose Personen

Feststellung der Heimatslosigkeit

ARTIKEL 50 – (1) Die Feststellung der Staatenlosigkeit wird durch die Hauptdirektion durchgeführt. Staatenlosen Personen wird ein Staatenlosen-Ausweisbeleg ausgestellt, der ihm den rechtlichen Aufenthalt in der Türkei gewährt. Eine Staatenlose Person, für die in einem anderen Staat eine Staatenlosen-Ausweisbeleg-Prozedur vorgenommen wird, kann keinen Gebrauch von diesem Recht machen.

(2) Die Staatenlosen Personen sind verpflichtet einen Staatenlosen-Ausweisbeleg zu erwerben, dieser Beleg wird, mit Einvernehmen der Hauptdirektion, von den Landratsämtern ausgestellt. Dieser gebührenfreie Beleg gilt Anstelle einer Aufenthaltserlaubnis und wird alle zwei Jahre von den Landratsämtern erneuert. Im Staatenlosen-Ausweisbeleg befindet sich ebenfalls die Ausländerkennnummer.

(3) Bei Staatenlosen Personen, die sich mit einem Staatenlosen-Ausweisbeleg in der Türkei aufhalten werden die Aufenthaltsdauern bei der Addierung der Aufenthaltsdauern mitberechnet.

(4) Der Staatenlosen-Ausweisbeleg verliert seine Gültigkeit mit dem Erwerb einer Staatsbürgerschaft irgendeines anderen Staats.

(5) Die Feststellung der Staatenlosigkeit und die Verfahren und Grundsätze im Bezug auf den Staatenlosen-Ausweisbeleg werden in den Bestimmungen geregelt

Rechte und Sicherheiten, die Staatenlosen gewährt werden

ARTIKEL 51 – (1) Personen, die einen Staatenlosen-Ausweisbeleg besitzen;

a) Sie können einen Antrag für den Erwerb einer der in diesem Gesetz definierten Aufenthaltserlaubnisse stellen,

b) Solange sie keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit darstellen, können sie nicht ausgewiesen werden,

c) Bei den Prozeduren von Ausländern werden sie von der Gegenseitigkeitsbedingung befreit

ç) Bei Angelegenheiten und Prozeduren in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis unterliegen sie den

bestimmungen von Ziffer 4817 des Gesetzes,

d) Sie können Gebrauch von den Bestimmungen des 18. Artikels, 5682 des Gesetzes machen.

VIERTES KAPITEL

Ausweisung

Ausweisung

ARTIKEL 52 – (1) Die Ausländer können in ihren Herkunftsstaat oder in den Staat, in den sie Transit reisen wollen oder in einen dritten Staat folgen.

Beschluß über Ausweisung

ARTIKEL 53 – (1) Der Ausweisungsbeschuß wird auf Anweisung der Hauptdirektion oder von Rechtswegen von den Landratsämtern gefasst.

(2) Der Beschluß wird zusammen mit der Begründung dem Ausländer, für den der Ausweisungsbeschuß gefasst wurde, oder seinem rechtlichen Vertreter mitgeteilt. Falls der Ausländer, für den der Ausweisungsbeschuß gefasst wurde, nicht durch einen Anwalt vertreten wird, wird er selbst oder der rechtliche Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Verfahren des Widerspruchs und deren Dauern informiert.

(3) Der Ausländer oder der rechtliche Vertreter oder der Anwalt, kann gegen den Ausweisungsbeschuß innerhalb von fünfzehn Tagen ab Mitteilung beim Verwaltungsgericht Widerspruch einlegen. Die Person, die beim Gericht den Antrag stellt kann sich ebenfalls an die Behörde wenden, die den Ausweisungsbeschuß erlassen hat. Die Anträge, die an das Gericht gestellt werden, werden innerhalb von fünfzehn Tagen beendet. Der diesbezügliche Beschluß des Gerichts ist entgültig. **Mit Vorbehalt der Eiwilligung des Ausländers, kann der Ausländer während der Dauer der Klageerhebung oder beim Gebrauch des Rechtsweges, bis zum Abschluß der Verhandlung ausschließlich der Absätze (b), (d) und (k) der ersten und des zweiten Absätze des Artikels 54 nicht ausgewiesen werden.**⁴

Personen, für die der Beschluß über Ausweisung gefasst wird

ARTIKEL 54 – (1) Für die unten aufgeführten Ausländer wird eine Ausweisungsbeschuß gefasst:

- a) Personen, für die im Rahmen des 59. Artikels, Ziffer 5237 die Notwendigkeit der Ausweisung beurteilt wird
- b) Leiter, Mitglieder, Unterstützer von terroristischen Organisationen oder Leiter, Mitglieder, Unterstützer von kriminellen Vereinigungen
- c) Personen, die bei den Prozeduren für die Einreise in die Türkei, für Visa und Aufenthaltserlaubnisse gefälschte Unterlagen benutzen
- c) Personen, die während ihrem Aufenthalt in der Türkei ihren Lebensunterhalt durch illegale Tätigkeiten verdienen
- d) Personen, Gefahr für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit darstellen
- e) Personen, die das Visum oder Visumsbefreiungsdauer für mehr als zehn Tage überschreiten oder deren Visum annulliert wurde
- f) Personen, deren Aufenthaltserlaubnis annulliert wurde
- g) Personen, die nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis ohne annehmbare Gründe die Dauer der Aufenthaltserlaubnis für mehr als zehn Tage überschreiten
- g) Personen, von denen festgestellt wird, daß sie ohne Arbeitserlaubnis arbeiten
- h) Personen, die gegen die rechtlichen Bestimmungen bei der Einreise in die Türkei oder der Ausreise aus der Türkei verstoßen
- i) Personen, von denen festgestellt wird, daß sie trotz erteiltem Einreisverbot in die Türkei eingereist sind
- i) Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, die außerhalb des internationalen Schutz stehen, deren Antrag als nicht annehmbar bewertet werden, die ihren Antrag zurücknehmen, deren Antrag als zurückgenommen gewertet wird, deren internationalen Schutzstatus abgelaufen oder annulliert worden ist, sind Personen, die nach dem entgültigen Beschluß den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes gemäß kein Recht auf den Aufenthalt in der Türkei
- j) Personen, deren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und nicht innerhalb von zehn Tagen aus der Türkei ausreisen
- k) (Anlage: 3/10/2016-KHK676/36 Art.) Personen, die so bewertet werden, dass sie mit den Terrororganisationen, die von den internationalen Institutionen oder Einrichtungen benannt wurden, in Beziehung stehen.
- (2) (Abgeändert: 3/10/2016-KHK-676/36 Art.) Über die Antragsteller, die im internationalen Schutz stehen oder internationalen Schutzstatut haben und die als im Rahmen der Absätze (b), (d) und (k) des ersten Artikels betrachtet werden, kann bei jeder Phase der internationalen Schutzzorgänge der Ausweisungsbeschuß gefasst werden.

Personen für die kein Ausweisungsbeschuß gefasst wird

⁴ In Artikel 35 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft 676 vom 3/10/2016 wurde nach dem Begriff „im Falle“ der Halbsatz „ausgenommen derer die in den Umfang des Artikels 54 Satz (b), (d) und (k) und Absatz 2 fallen“ eingefügt.

ARTIKEL 55 – (1) Selbst wenn sie im Rahmen des 54. Artikels stehen, kann für die Ausländer kein Ausweisungsbeschluß gefasst werden.

a) Personen, für die es ernste Anzeichen gibt, daß sie in dem Staat, in den sie ausgewiesen werden, der Todesstrafe, der Folter, menschenunwürdiger Behandlung oder unehernhaften Strafen ausgesetzt sein könnten

b) Personen, für die wegen ernsten Gesundheitsproblemen, Alter und Schwangerschaft riskant ist zu reisen

c) Personen, die wegen lebensgefährdenden Krankheiten behandelt werden und für die es im in dem Staat, in den sie ausgewiesen werden, keine Behandlungsmöglichkeiten

ç) Opfer von Menschenhandel, die von der Opferunterstützungsfrist gebrauch machen

d) Opfer von psychologischer, pysischer oder sexueller Gewalttaten bis zur Beendigung ihrer Behandlung

(2) Die Beurteilungen, die im Rahmen des ersten Absatzes stehen, werden für jeden einzeln vorgenommen. Von diesen Personen kann verlangt werden, daß sie an einer bestimmten Adresse verbleiben und sich auf die gewünschte Art und Weise melden.

Die Aufforderung zum Verlassen der Türkei

ARTIKEL 56 – (1) Den Personen, für die ein Ausweisungsbeschluß gefasst worden ist, unter der Bedingung das ihnen der Ausweisungsbeschluß mitgeteilt wird, wird zum verlassender Türkei ein Frist von, unter der Bedingung, das nicht weinger als fünfzehn Tage beträgt, dreisig Tage eingeräumt. Nur bei Personen, mit falschen Unterlagen versuchen eine Aufenthaltserlaubnis zu erwerben oder erworben haben, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit darstellen, wird diese Frist nicht eingeräumt.

(2) Personen, denen für das Verlassen der Türkei diese Frist eingeräumt worden ist, wird ein Ausreisebeleg erteilt. Die Verpflichtung für die Gebühren für die Visa und die Aufenthaltserlaubnis und den diesbezüglichen Strafen bleiben vorbehalten.

Verwaltungsaufsicht und Fristen zur Ausweisung

ARTIKEL 57 – (1) Falls die Ausländer, die im Rahmen des 54. Artikels stehen und von den Strafverfolgungsbehörden verhaftet werden, werden sofort zur Erfassung eines Beschlusses dem Landratsamt mitgeteilt. Für die Personen, für die nach Beurteilung ein Ausweisungsbeschluß erfaßt werden muß, wird der Ausweisungsbeschluß vom Landratsamt erfaßt. Die Beurteilungs- und Beschlußfrist beträgt nicht mehr als achtundvierzig Stunden.

2) Für Personen, für die ein Ausweisungsbeschluß erfaßt wurde; bei denen das Risiko der Flucht oder das Untertauchen besteht, denjenigen, die gegen die Regeln der legalen Einreise und der legalen Ausreise verstoßen haben, gefälschte oder falsche Papiere benutzen, keine annehmbare Entschuldigung haben, die Türkei innerhalb der eingeräumten Frist nicht verlassen haben, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder öffentliche Gesundheit darstellen, kann vom Landratsamt der Beschluß für eine Verwaltungsaufsicht gefasst werden. Ausländer, für die eine Verwaltungsaufsicht beschloßen wurde, werden von den verhaftenden Strafverfolgungsbehörden innerhalb von achtundvierzig Stunden in die Rücksendungszentralen überführt.

(3) Die Dauer der Verwaltungsaufsicht in den Rücksendungszentralen beträgt nicht mehr als sechs Monate. Aber falls die Ausweisungsprozeduren des Ausländers nicht abgeschlossen werden können, weil er nicht zur Mitarbeit bereit ist oder nicht die richtigen Informationen und Unterlagen im Bezug auf seinen Heimatstaat angibt, kann diese Dauer für höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Ob eine Notwendigkeit für die Fortführung der Verwaltungsaufsicht besteht oder nicht wird vom Landratsamt jeden Monat regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls wird die dreisigtägige Dauer nicht abgewartet. Für Ausländer, für die keine Notwendigkeit für die Fortführung der Verwaltungsaufsicht besteht, wird die Verwaltungsaufsicht sofort aufgehoben. Diesen Ausländern können Verwaltungsverpflichtungen des Aufenthalts an einer bestimmten Adresse, sich in bestimmten Art und Weisen und Abständen zum melden auferlegt werden

(5) Der Beschluß der Verwaltungsaufsicht, die Verlängerung der Verwaltungsaufsicht und die Ergebnisse der regelmäßig monatlich durchgeführten Beurteilungen werden, zusammen mit der Begründungen, dem Ausländer oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Außerdem, falls die unter Verwaltungsaufsicht stehende Person nicht von einem Anwalt vertreten wird, wird er selbst oder der rechtliche Vertreter über die Folgen des Beschlusses und die Verfahren und Dauern des Widerspruchs informiert.

(6) Die Person, die unter Verwaltungsaufsicht steht, sein rechtlicher Vertreter oder sein Anwalt können gegen den Beschluß der Verwaltungsaufsicht beim Strafgericht Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hebt die Verwaltungsaufsicht nicht auf. Bei Einreichung eines Antrags bei der Verwaltung, wird der Antrag sofort an das Richteramt des Strafgericht weitergeleitet. Der Strafrichter beendet die Untersuchung innerhalb von fünf Tagen. Der Beschluß des Strafrichters isr entgültig. Die Person, die unter Verwaltungsaufsicht steht, sein rechtlicher Vertreter oder sein Anwalt können mit der Anklage, daß die Bedingungen der Verwaltungsaufsicht aufgehoben sind oder sich geändert haben, erneut einen Antrag an das Strafgericht stellen.

(7) Von den Personen, die gegen die Verwaltungsaufsichtsprozeduren den Rechtsweg nutzen, die nicht in der Lage sind die Anwaltskosten zu erbringen, wird bei Antrag laut dem Anwaltsgesetz Ziffer 1136 vom 19/3/1969 der Anwaltsdienst geleistet. ,

Rücksendungszentren

ARTIKEL 58 – (1) Ausländer, die unter Verwaltungsaufsicht stehen werden in Rücksendungszentren gehalten.
(2) Die Rücksendungszentren werden vom Ministerium verwaltet. Das Ministerium kann mit öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, dem Verein des Türkischen Roten Kreuz oder mit Wohlfahrtsvereinen, bei denen Fachleute für Einwanderung vorhanden sind, ein Protokoll erstellen und die Verwaltung dieser Zentren übertragen.

(3) Die Verfahren und Grundsätze über die Gründung, die Verwaltung, die Übertragung und die Überführung der Ausländer, die zum Zweck der Rücksendung unter Verwaltungsaufsicht stehen, werden in den Bestimmungen geregelt.

Dienste, die in den Rücksendungszentren zu gewährleisten sind

ARTIKEL 59 – (1) In den Rücksendungszentren;

a) Kosten von dringenden und primäre Gesundheitsversorgungen, die nicht vom Ausländer getragen werden, werden kostenlos geleistet,

b) Dem Ausländer; Es wird der Zugang zu seinen Verwandten, einem Notar, seinem rechtlichen Vertreter und Anwalt und die Möglichkeit des Gesprächs gewährt, außerdem wird der Zugang zu Telefondiensten gewährleistet,

c) Für den Ausländer; werden die Möglichkeit gegeben ihre Besucher mit den Zuständigen der Konsulate ihres Heimatstaates, den Angestellten des Asylanten-Kommissariates der Vereinten Nationen zu sprechen

c) Das Wohl der Kinder wird beachtet, die Familien und Kinder ohne Begleitung werden anderweitig untergebracht.

d) Um den Kindern die Möglichkeit der Schulausbildung zu gewährleisten, werden vom Nationalen Ausbildungsministerium die notwendigen Maßnahmen getroffen.

(2) Die Vertreter der betreffenden Zivilgesellschaften, die Fachleute für Einwanderung behergen, können mit Genehmigung der Hauptdirektion die Rücksendungszentren besuchen..

Ausführung des Ausweisungsbeschlusses

ARTIKEL 60 – (1) Die in den Rücksendungszentren befindlichen Ausländer werden von den Strafverfolgungsbehörden an den Grenzübergang gebracht.

(2) Ausländer, die ohne die Notwendigkeit der Überführung in ein Rücksendungszentrum ausgewiesen werden sollen, werden mit Koordination der Provinzorganisation der Hauptdirektion durch die Strafverfolgungsbehörden an den Grenzübergang gebracht.

(3) Die Reiskosten der Ausländer, die ausgewiesen werden, werden von ihnen selbst getragen. Falls diese nicht möglich ist, wird der fehlende oder gesamte Betrag aus dem Budget der Hauptdirektion getragen. Solange die Kosten nicht zurückerstattet werden, kann dem Ausländer die Einreise in die Türkei verboten.

(4) Die Hauptdirektion kann im Bezug auf die Ausweisungsprozeduren mit den betreffenden internationalen Institutionen, den betreffenden Behörden der zuständigen Staaten und Zivilgesellschaften zusammenarbeiten.

(5) Die Reisepässe oder andere Unterlagen der Ausländer können bis zur Ausweisung einbehalten werden und zum Gebrauch für die Ausweisungsprozeduren, kann das Ticket in Geld eingetauscht werden.

(6) Ausländer, für die reale oder juristische Personen den Aufenthalt und die Ausreise garantieren, sind verpflichtet die Ausweisungskosten zu tragen. Für Arbeitgeber oder die Vertreter von Arbeitgebern, die Ausländer ohne Arbeitserlaubnis anstellen, werden die Bestimmungen des 21. Artikels, Ziffer 4817 des Gesetzes über die Ausweisung von Ausländern, angewendet.

DRITTER ABSCHNITT

Internationaler Schutz

ERSTES KAPITEL

Arten des internationaler Schutzes, Ausschluß aus dem internationalen Schutz

Asylant

ARTIKEL 61 – (1) Auf Grund der Ereignisse in europäischen Staate; Dem Ausländer, die sich außerhalb ihres Herkunftstaates aufhalten und der aus gerechtfertigten Gründen Angst hat wegen seiner Rasse, Religion, Herkunft, Angehörigkeit zu einer gewissen Gruppe, oder politischen Ansichten verfolgt zu werden, im Aufenthaltsstaat nicht Gebrauch von Schutz machen können, oder wegen der benannten Angst nicht Gebrauch vom Schutz machen wollen, oder sich wegen solchen Ereignissen außerhalb des vorherigen Wohnstaat befinden, dorthin nicht zurückkehren können oder wegen der beannten Angst nicht zurückkehren wollen, wird nach den Feststellungsprozeduren für Staatenlose Personen der Asylantenstatus erteilt.

Bedingter Asylant

ARTIKEL 62 – (1) Auf Grund von Ereignissen, die außerhalb europäischer Staaten stattfinden; Den Ausländern, die sich außerhalb ihres Herkunftstaates aufhalten und der aus gerechtfertigten Gründen Angst hat wegen seiner Rasse, Religion, Herkunft, Angehörigkeit zu einer gewissen Gruppe, oder politischen Ansichten verfolgt zu werden, im

Aufenthaltsstaat nicht Gebrauch von Schutz machen können, oder wegen der benannten Angst nicht Gebrauch vom Schutz machen wollen, oder sich wegen solchen Ereignissen außerhalb des vorherigen Wohnstaat befinden, dorthin nicht zurückkehren können oder wegen der benannten Angst nicht zurückkehren wollen, wird nach den Feststellungsverfahren für Staatenlose Personen der Asylantenstatus erteilt. Bis zur Unterbringung in dritten Staaten wird dem bedingten Asylanten der Aufenthalt in der Türkei genehmigt.

Sekundärer Schutz

ARTIKEL 63 – (1) Personen, die nicht als Asylant oder bedingter Asylant bezeichnet werden, aber im Fall der Rücksendung in ihren Herkunftsstaat;

- a) Ausländer, die mit dem Tode bestraft werden oder deren Todesstrafe ausgeführt wird,
 - b) Ausländer, die der Folter, menschenunwürdigen oder unehrenhaften Bestrafungen ausgesetzt sind,
 - c) Ausländer, die auf Grund von internationalen oder landweiten bewaffneten Konflikten, unwillkürlichen Gewaltanwendungen persönlich mit ernststen Gefahren konfrontiert sind,
- und die nicht vom Schutz ihres Herkunftsstaates oder im Wohnstaat Gebrauch machen können oder wegen den genannten Bedrohungen nicht Gebrauch machen wollen oder dem Staatenlosen Ausländer wird nach den Status-Feststellungsverfahren ein sekundärer Schutzstatus erteilt.

Ausschluß aus dem internationalen Schutz

ARTIKEL 64 – (1) Falls der Antragsteller;

- a) Anscheinend außerhalb des Asylanten-Kommissariats der Vereinten Nationen, von einem anderen Organ der Vereinten Nationen oder den Vereinigungen noch Schutz oder Hilfe erteilt wird,
 - b) von den zuständigen Behörden des Wohnstaat genau wie den Staatsbürger dieses Staates die selben Rechte und Verpflichtungen gewährt werden,
 - c) Starker Verdacht vorliegt, daß gemäß dem 1. Artikel, Satz (F) des Abkommens definierten Straftaten eine Schuld vorliegt,
- wird er vom internationalen Schutz ausgeschlossen.

(2) Falls für eine Person, die im Rahmen des ersten Absatzes, Satz (a) steht, der Schutz oder die Hilfe aus irgendeinem Grund endet, können diese Personen, falls ihr Status durch den Beschluß des Generalausschuß der Vereinten Nationen zu einer entgeltlichen Lösung geführt wird, von den durch das Gesetz gewährleisteten Schutz Gebrauch machen.

(3) Falls über den Antragsteller, vor dem Antrag auf internationalen Schutz, der Verdacht besteht, daß er außerhalb der Türkei, auf welche Art und Weise es sein möge, grausame Handlungen ausgeübt hat, wird eine Beurteilung gemäß dem ersten Absatz, Satz (c) vorgenommen.

(4) Die Person, die an den Straftaten oder Handlungen, die im ersten Absatz, Satz (c) und dem dritten Absatz definiert sind, teilnimmt oder zur Verübung dieser Handlungen anstiftet, wird von dem internationalen Schutz ausgeschlossen.

(5) Zusätzlich zu den Sachverhalten im ersten Absatz, Satz (c) und dem dritten und vierten Absatz; Ausländer oder Staatenlose Personen, die starken Verdacht auf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit erwecken und diejenigen, die nicht im Rahmen des ersten Absatzes, Satz (c) stehen, aber die vorher eine Straftat oder Straftaten verübt haben, deren Verübung in der Türkei eine Haftstrafe bedürfte, und nur um wegen dieser Straftat der Bestrafung zu entgehen seinen Herkunftsstaat oder seinen Wohnstaat verlassen hat, werden von dem sekundären Schutz ausgeschlossen.

(6) Die Ausschließung des Antragstellers vom internationalen Schutz, unter der Bedingung, daß irgendeiner der Ausschließungsgründe für einen der anderen Familienmitglieder nicht vorhanden ist, bedarf nicht der Ausschließung der anderen Familienmitglieder.

ZWEITES KAPITEL

Allgemeine Verfahren

Antrag

ARTIKEL E 65 – (1) Der Schutzantrag wird persönlich bei den Landratsämtern gestellt.

(2) Falls die Anträge innerhalb des Staates oder an den Grenzübergängen bei den Strafverfolgungsbehörden gestellt werden, werden diese Anträge sofort an die Landratsämter weitergeleitet. Die Antragsverfahren werden durch das Landratsamt durchgeführt.

(3) Jeder Ausländer oder Staatenlose kann im eigenen Namen einen Antrag stellen. Der Antragsteller kann, falls die Gründe für den Antrag auf den selben Sachverhalt stützen, im Namen der Familienmitglieder, die mit ihm gekommen sind, einen Antrag stellen. In diesem Fall wird von den mündigen Familienmitgliedern, die keinen Antrag im eigenen Namen stellen, eine Einwilligung verlangt.

(4) Die Landratsämter werden für die Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in einem angemessenen Zeitraum; unter der Bedingung der Erklärung ihrer illegalen Einreise oder ihres Aufenthalts, auf Grund des Verstoßes der Einreiseregeln oder wegen illegalem Aufenthalt in der Türkei, keine Strafe auferlegen.

(5) Der Antrag auf internationalen Schutz von Personen, deren Freiheit eingeschränkt wird, werden dem

Landratsamt sofort mitgeteilt. Die Annahme und die Beurteilung des Antrags verhindert nicht die anderen gerichtlichen und administrativen Prozeduren oder die Anwendung von Maßnahmen und Auferlegungen.

Kinder ohne Begleitung

ARTIKEL 66 – (1) Für Kinder ohne Begleitung, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen werden folgende Bestimmungen angewendet:

a) Bei Prozeduren im Zusammenhang mit Kindern ohne Begleitung besteht der Grundsatz der Beachtung des Wohles des Kindes. Ab Annahme des Antrags werden für sie die Bestimmungen des Kinderschutzgesetz, Ziffer 5395 vom 3/7/2003 angewendet.

b) Unter der Beachtung der Ansicht des Kindes werden sie durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik in einem angebrachten Quartier oder bei erwachsenen Verwandten oder bei einer Pflegefamilie untergebracht.

c) Diejenigen, die ihr sechzehntes Lebensjahr vollendet haben können, falls die angemessenen Bedingungen geschaffen werden, in Aufnahme und Unterkunftszentren untergebracht werden.

ç) Soweit es möglich ist werden, zum Wohl der Kinder, unter Beachtung des Alters und ihrer Reife, die Geschwister zusammengehalten. Solange keine Notwendigkeit vorliegt werden an den Unterkunftsorten keine Änderungen vorgenommen.

Personen mit besonderen Bedürfnissen

ARTIKEL 67 – (1) Personen mit besonderen Bedürfnissen werden bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Rechten und Prozeduren vorrangig behandelt.

(2) Personen, die der Folter, sexuellen Angriffe oder anderer ernste psychologischer, physische oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind, wird die Möglichkeit auf ausreichende Behandlung der durch solche Handlungen entstandenen Schäden gewährleistet.

Verwaltungsaufsicht der Antragsteller

ARTIKEL 68 – (1) Die Antragsteller können nicht auf Grund ihres Antrags auf internationalen Schutz unter Verwaltungsaufsicht gestellt werden.

(2) Die Anweisung auf Verwaltungsaufsicht der Antragsteller ist ein Ausnahmezustand. Der Antragsteller kann nur in den unten aufgeführten Zuständen unter Verwaltungsaufsicht gestellt werden:

a) Zur Feststellung von Personal- oder Staatsbürgerschaftsdaten, falls es ernste Zweifel über die Richtigkeit dieser gibt

b) Zum Zweck des Aufhaltens bei der Einreise in das Land an den Grenzübergängen in unrechtmäßiger Gestalt

c) Wegen nicht Feststellbarkeit der elementaren Gründe für den Antrag im Falle einer nicht angewiesenen Verwaltungsaufsicht

ç) Im Falle der Darstellung einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit

(3) Die Notwendigkeit einer Verwaltungsaufsicht wird individuell beurteilt. In Zuständen, die im zweiten Absatz definiert sind; Vor der Anweisung der Verwaltungsaufsicht wird überprüft, ob die im 71. Artikel definierte Wohnverpflichtung und die Meldungspflicht ausreichend ist oder nicht. Das Landratsamt kann Anstelle von Verwaltungsaufsicht andere Verfahren bestimmen. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, wird Verwaltungsaufsicht auferlegt.

(4) Der Beschluß über Verwaltungsaufsicht, die Gründe der Verwaltungsaufsicht und die Aufsichtsdauer werden der Person, die unter Verwaltungsaufsicht gestellt wird, seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt schriftlich mitgeteilt. Falls die Person, die unter Verwaltungsaufsicht gestellt wird, nicht durch einen Anwalt vertreten wird, wird er selbst oder sein rechtlichen Vertreter über die Folgen des Beschlusses und die Widerspruchsverfahren informiert.

(5) Die Dauer der Verwaltungsaufsicht des Antragstellers beträgt nicht mehr als dreißig Tage. Die Prozeduren der Personen, die unter Verwaltungsaufsicht gestellt werden, werden innerhalb der kürzesten Zeit beendet. Die Verwaltungsaufsicht wird, sobald die Bedingungen aufgehoben sind, sofort beendet.

(6) In jeder Phase der Verwaltungsaufsicht kann von der Behörde, die den Verwaltungsaufsichtsbeschluß gefasst hat, die Anwendung der Bestimmungen des 71. Artikels oder anderen Maßnahmen verlangt werden.

(7) Die Person, die unter Verwaltungsaufsicht gestellt wird, sein rechtlicher Vertreter oder seinem Anwalt kann gegen die Verwaltungsaufsicht am Strafgericht einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hebt die Verwaltungsaufsicht nicht auf. Bei Einreichung eines Antrags bei der Verwaltung, wird der Antrag sofort an das Richteramt des Strafgericht weitergeleitet. Der Strafrichter beendet die Untersuchung innerhalb von fünf Tagen. Der Beschluß des Strafrichters ist entgeltlich. Die Person, die unter Verwaltungsaufsicht steht, sein rechtlicher Vertreter oder sein Anwalt können mit der Anklage, daß die Bedingungen der Verwaltungsaufsicht aufgehoben sind oder sich geändert haben, erneut einen Antrag an das Strafgericht stellen.

(8) Laut dem zweiten Absatz, kann die die Person, die unter Verwaltungsaufsicht steht durch die Definiton der Verfahren und Grundsätze der Betimmung, Besucher empfangen. Der Person, die unter Verwaltungsaufsicht steht, wird die Möglichkeit gegeben sich mit seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt, einem Notar und einem angestellten des Asylanten-Kommissariats der Vereinten Nationen zu besprechen.

Registrierung und Kontrolle

ARTIKEL 69 – (1) Die Anträge auf internationalen Schutz werden bei den Landratsämtern registriert.

(2) Der Antragsteller ist während der Registrierung verpflichtet, seine Personaldaten richtig anzugeben und, falls vorhanden, die Personalien beweisende Unterlagen oder Reisedokumente den zuständigen Behörden vorzulegen. Um diese Verpflichtung zu erfüllen kann der Antragsteller und seine Eigentum durchsucht werden.

(3) Falls während der Registrierung keine dem Antragsteller angehöriger Personalausweis vorhanden ist, werden die Informationen aus dem Vergleich der persönlichen Daten, und die Daten aus den Ermittlungen benutzt. Falls am Ende der Personaldatenermittlung keine Daten zur Person hervorgehen, werden die Daten bei der Antragstellung als Wahrheitsgemäß betrachtet.

(4) Während der Registrierung; Die Informationen und Unterlagen im Bezug auf die Herkunft des Antragstellers oder die Gründe für den Verlass des Heimatsstaates, die nach dem Verlassen des Heimatsstaates erlebten Ereignisse und diejenigen, die zur Antragstellung führenden Ereignisse, die Einreiseweise in die Türkei, Informationen über die benutzten Routen und Fahrzeuge, falls vorher ein Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Staat gestellt wurde oder von Schutz Gebrauch gemacht hat, die Informationen und Unterlagen darüber werden gefordert.

(5) Der Zeitpunkt des Vorgesprächs und der Ort werden während der Registrierung mitgeteilt.

(6) Antragsteller, die als Gefahr für die öffentliche Gesundheit beurteilt werden, werden einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen.

(7) Dem Antragsteller während der Registrierung; Ein Registrierungsbeleg ausgehändigt, der die Personaldaten, den Vermerk über den Antrag auf internationalen Schutz beinhaltet und für dreißig Tage gültig ist. Der Registrierungsbeleg kann gegebenenfalls für dreißig Tage verlängert werden. Der Registrierungsbeleg ist gebührenfrei und gewährleistet dem Antragsteller den Aufenthalt in der Türkei.

Die Information des Antragsteller und Dolmetscher

ARTIKEL 70 – (1) Der Antragsteller wird während der Registrierung über die mit seinem Antrag verbundenen zu verfolgenden Verfahren, die rechte und Verpflichtungen während der Beurteilungsdauer seines Antrags, wie er seine Verpflichtungen ausüben muß und die möglichen Folgen bei Nichtausübung dieser Verpflichtungen und Verweigerung der Mitarbeit mit den zuständigen Behörden, die Verfahren und Dauer bei Widerspruch.

(2) Bei Verlangen des Antragstellers wird bei den persönlichen Gesprächen bei der Antragstellung-, Registrierungs- und Vorgesprächsphase ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Wohnverpflichtung und Meldepflicht

ARTIKEL 71 – (1) Dem Antragsteller können Verwaltungsverpflichtung wie, das angewiesene Aufnahme- und Unterkunftszentrum anzunehmen, an einem bestimmten Ort oder bestimmten Kreis zu wohnen und sich auf die gewünschte Art und Weise und Dauer zu melden, auferlegt werden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet sich in das Adressenregistriersystem eintragen zu lassen und seine Wohnadresse dem Landratsamt mitzuteilen.

Unannehmbarer Antrag

ARTIKEL 72 – (1) Falls der Antragsteller;

a) Ohne einen unterschiedlichen Grund den selben Antrag wiederholt hat,
b) Nach der Einwilligung zu einer Antragstellung in seinem Namen, in irgendeiner Phase des Antrags ohne einen plausiblen Grund oder nach Ablehnung des Antrags, ohne Aufführung eines plausiblen Grunds, einen anderen Antrag gestellt hat

c) Falls es aus einem Staat kommt, der im Rahmen des 73. Artikels steht,

ç) Falls es aus einem Staat kommt, der im Rahmen des 74. Artikels steht,

wird beschloßen, daß der Antrag nicht annehmbar ist.

(2) Falls einer der im ersten Absatz definierten Sachverhalte in irgendeiner Phase der Beurteilung auftritt wird die Beurteilung abgebrochen.

(3) Der Beschluß über die Unannehmbarkeit des Antrags wird dem betreffenden Person, seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt. Falls die betreffende Person nicht durch einen Anwalt vertreten wird, wird er selbst oder sein rechtlicher Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

Personen, die aus dem ersten Asylstaat kommen

ARTIKEL 73 – (1) Falls festgestellt wird, daß der Antragsteller aus einem Staat kommt, in dem er vorher als Asylant bekannt ist und immer noch die Möglichkeit des Gebrauchs des Schutzes hat, oder auch das Auslieferungsprinzip enthält und immer noch effektiv von dem qualitativen Schutz Gebrauch machen kann, wird der Antrag als Unannehmbaar beurteilt und die Prozeduren zur Rücksendung in den erste Asylstaat begonnen. Der Aufenthalt im Staat wird nur bis zur Rücksendung genehmigt. Dieser Sachverhalt wird der betreffenden Person mitgeteilt. Falls die Person vom als ersten Asylstaat bezeichneten Staat nicht aufgenommen wird, werden die mit dem Antrag verbundenen Prozeduren fortgeführt.

Personen, die aus sichere, dritten Staaten kommen

ARTIKEL 74 – (1) Falls festgestellt wird, daß der Antragsteller gemäß dem Abkommen einen Antrag gestellt hat, der mit der Genehmigung eines Schutzes resultieren kann oder aus einem sicheren, dritten Staat kommt, in dem er die

Möglichkeit eines Antrags hat, wird der Antrag als Unannehmbar beurteilt und die Prozeduren zur Rücksendung in den sicheren, dritten Staat begonnen. Der Aufenthalt im Staat wird nur bis zur Rücksendung genehmigt.

Dieser Sachverhalt wird der Betreffenden Person mitgeteilt. Falls die Person vom als sicheren, dritten bezeichneten Staat nicht aufgenommen wird, werden die mit dem Antrag verbundenen Prozeduren fortgeführt.

(2) Die Staaten, die den unten aufgeführten Bedingungen entsprechen werden als sichere, dritte Staaten bezeichnet;

a) Das Leben und die Freiheit der Personen ist wegen ihrer Rasse, Religion, Herkunft, Angehörigkeit zu einer gewissen Gruppe oder politischer Ansicht nicht gefährdet ist

b) Wenn das Prinzip der Nicht-Auslieferung in Staaten, in denen die Person der Folter, menschnunwürdige Behandlung oder unehrenhaften Strafen ausgesetzt sind, angewendet wird

c) Die Person einen Asylantenstatus beantragt und als solcher beurteilt und gemäß dem Abkommen die Möglichkeit besitzt Schutz zu erlangen

ç) Die Person nicht dem Risiko ausgesetzt ist, ernsthaften Schaden zu erleiden

(3) Die jeweilige Beurteilung des Sachverhalts, ob der Staat für den Antragsteller ein sicherer, dritter Staat ist, und ob der Antragsteller mit dem betreffenden sicheren, dritten Staat angemessene Beziehungen hat, wird für jeden Antragsteller einzeln vorgenommen.

Vorgespräch

ARTIKEL 75 – (1) Um einen effektiven und gerechten Beschluß erfassen zu können, wird mit dem Antragsteller innerhalb von dreisig Tagen ab Registrierung ein persönliches Vorgespräch geführt. Unter Beachtung der Intimität des Vorgespräch, wird der Person die Möglichkeit gegeben sich auf Beste Weise zu äußern. Aber in Fällen, in denen die Familienmitglieder anwesend sein müssen wird das Vorgespräch mit Einwilligung der Person zusammen mit den Familienmitgliedern durchgeführt. Auf Verlangen des Antragstellers kann ein Anwalt als Beobachter beim Vorgespräch teilnehmen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet mit den Zuständigen zusammen zu arbeiten und und sämtliche Informationen und Unterlagen, die seinen Antrag auf internationalen Schutz unterstützen, vorzubringen.

(3) Bei Vorgespräche mit Personen mit besonderen Bedürfnissen, wird der besondere Zustand der Personen beachtet. Beim Vorgespräch mit einem Kind kann ein Psychologe, ein Kinderentwicklungsexperte oder ein Sozialarbeiter oder ein Elternteil oder der rechtliche Vertreter anwesend sein.

(4) Falls das Vorgespräch nicht stattfinden kann wird ein neuer Termin für ein Vorgespräch festgelegt und der betreffenden Person mitgeteilt. Zwischen der Terminen für das Vorgespräch befinden sich mindesten fünfzehn Tage.

(5) Falls notwendig, kann mit dem Antragsteller ein zusätzliche Vorgespräche durchgeführt werden.

(6) Die Vorgespräche können mit Ton- oder als Filmaufnahmen registriert werden. Dieser Sachverhalt wird der Person, mit der das Vorgespräch geführt wird, mitgeteilt. Nach jedem Vorgespräch wird ein Protokoll geführt, ein Dublikat wird der der Person, mit der das Vorgespräch geführt wird übergeben

Ausweisbeleg des Antragstellers auf internationalen Schutz

ARTIKEL 76 – (1) Dem Antragsteller, dessen Vorgespräch abgeschlossen ist, und falls vorhanden, die mit ihm gekommenen Familienmitglieder, wird ein sechs Monate gültiger, internationaler Schutz Antrags-Ausweisbeleg erteilt, in dem aufgeführt ist, das ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt ist und der eine Ausländerkennnummer enthält. Bei Antragstellern, deren Anträge nicht fertiggestellt sind, werden die Personalausweise für eine Dauer von sechs Monaten verlängert.

(2) Personen und deren Familienmitglieder, die im Rahmen des 72. und 79. Artikel stehen, werden keine Personalausweise erteilt.

(3) Die Art und den Inhalt der Personalausweise bestimmt die Hauptdirektion.

(4) Der Personalausweis ist gebührenfrei und gilt Anstelle der Aufenthaltserlaubnis.

Die Rückname des Antrags oder die Geltung der Rücknahme

a) Die schriftliche Mitteilung der Rücknahme des Antrags,

b) Unentschuldig dreimal aufeinander folgend nicht beim Vorgespräch erscheinen,

c) Die Flucht vom Ort der Verwaltungsaufsicht,

ç) Unentschuldig; Die Meldepflicht dreimal aufeinander folgend nicht erfüllen, sich nicht an den bestimmten Wohnort begeben oder den Wohnort unerlaubt verlassen,

d) Die Verweigerung der Aufnahme der persönlichen Daten,

e) Die Verpflichtungen der Registrierung und des Vorgesprächs nicht erfüllen,

In solchen Fällen gilt der Antrag als zurückgenommen und die Beurteilung wird abgebrochen.

Beschluß

ARTIKEL E 78 – (1) Der Antrag wird ab Registrierungsdatum an innerhalb von spätestens sechs Monaten beendet. Falls der Beschluß innerhalb dieser Dauer nicht erfasst wird, wird der Antragsteller darüber informiert

(2) Die Beschüße werden persönlich erfasst. Mit Vorbehalt des 64. Artikel, sechster Absatz, wird der Antrag in Namen der Familie als ein Ganzes betrachtet und der erfasste Beschluß umfasst alle Familienmitglieder.

(3) Bei der Beschlußfassung über den Antrag wird die Herkunft und die allgemeinen Bedingungen des vorherigen Wohnstaats und die persönlichen Bedingungen des Antragstellers beachtet.

(4) Falls dem Antragsteller gegen Schaden oder Gefährdung von ernstem Schaden in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist oder in einer bestimmten Region seines vorherigen Wohnstaats Schutz gewährleistet werden kann, falls er in der Lage ist auf sichere Weise in diese Region zu reisen und sich niederzulassen, wird entschieden, daß der Antragsteller nicht auf internationalen Schutz angewiesen ist.

(5) Falls der Sachverhalt des vierten Satzes auftritt kann eine detaillierte Untersuchung des Antrags nicht verhindert werden.

(6) Der Beschluß wird dem Betreffenden oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Bei Mitteilung eines abweisenden Beschlusses werden die abstrakten Gründe und die Rechtsstützen erläutert. Falls der Betreffende nicht von einem Anwalt vertreten wird, werden er selbst oder sein rechtlichen Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

Beschleunigte Beurteilung

ARTIKEL 79 – (1) Falls der Antragsteller;

a) Bei Vortragung der Gründe für den Antrag, die Gründe für die Notwendigkeit eines internationalen Schutzes nicht erwähnt,

b) Die Zuständigen durch den Gebrauch und die Vorlage von falschen oder täuschenden Informationen und Unterlagen oder mit, den Beschluß negativ beeinflussenden, Informationen und Unterlagen täuscht,

c) Zur Erschwerung der Feststellung der Personalien oder der Herkunft, die Personalpapiere und die Reisedokumente mit Argwohn vernichtet oder verschwinden läßt,

ç) Zur Ausweisung unter Verwaltungsaufsicht steht,

d) Nur zum Zweck der Verzögerung oder Verhinderung eines Beschlusses, der eine Ausweisung aus der Türkei zur Folge hat, einen Antrag stellt,

e) Die Darstellung einer Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder aus diesen Gründen vorher schon ausgewiesen wurde,

f) Nach Geltung seines Antrags als zurückgenommen, nochmals einen Antrag stellt,

In diesen Fällen wird der Antrag beschleunigt beurteilt.

(2) Mit dem Antragsteller, dessen Antrag beschleunigt beurteilt wird, wird innerhalb von spätestens drei Tagen ab Antragsdatum ein Vorgespräch durchgeführt. Der Antrag wird nach dem Vorgespräch innerhalb von spätestens fünf Tagen beendet.

(3) Bei Anträge, die diesem Artikel entsprechend beurteilt werden, und von denen angenommen wird, daß ihre Untersuchung lange andauern werden, können von der beschleunigten Beurteilung ausgenommen werden.

(4) Die Anträge von Kindern ohne Begleitung werden nicht beschleunigt beurteilt.

Verwaltungswiderspruch und Rechtsweg

ARTIKEL E 80 – (1) Falls gegen die erfassten Beschlüsse, die laut den Bestimmungen, die in diesem Abschnitt definiert sind, Verwaltungswiderspruch erhoben und der Rechtsweg genutzt wird, werden die unten aufgeführten Bestimmungen angewendet:

a) Der Betreffende oder sein rechtlicher Vertreter oder sein Anwalt kann nach Mitteilung des Beschlusses innerhalb von fünfzehn Tagen bei dem Ausschuß der Internationalen Schutz-Beurteilungskommission einen Widerspruch einlegen. Aber bei Beschlüssen, die laut dem 68., 72. und 79. Artikel erfasst wurden kann nur der Rechtsweg genutzt werden.

b) Der Beschluß, der laut dem Verwaltungswiderspruch erfasst wurde, wird dem Betreffenden oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Falls der Beschluß negativ ist, und falls der Betreffende nicht von einem Anwalt vertreten wird, werden er selbst oder sein rechtlichen Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

c) Das Ministerium kann die Verfahren Verwaltungswidersprüche regeln.

ç) Außer dem im 68. Artikel geregelten Rechtsweg, kann gegen Beschlüsse, die im Rahmen des 72. und 79. Artikels erfasst wurden, vom Mitteilungsdatum an innerhalb von fünf Tagen, gegen die anderen erfassten Verwaltungswidersprüche vom Mitteilungsdatum an innerhalb von dreißig Tagen durch den Betreffenden oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt bei den zuständigen Verwaltungsgerichten einen Antrag stellen.

d) Anträge, die im Rahmen des 72. und 79. Artikels am Gericht gestellt werden, werden innerhalb von fünfzehn Tagen beendet. Der diesbezügliche Beschluß des Gerichts ist endgültig.

e) Bis zur Beendigung des Widerspruch oder der Verhandlung wird dem Betreffenden der Aufenthalt im Staat genehmigt.

Anwaltsdienste und Beratung

ARTIKEL 81 – (1) Der Antragsteller und die Inhaber eines internationalen Schutzzstatus können, im Bezug auf die Sachverhalte und Prozeduren, die in diesem Abschnitt definiert sind, unter der Bedingung, daß sie die Kosten selbst tragen, von einem Anwalt vertreten werden.

(2) Antragstellern und die Inhabern eines internationalen Schutzstatus, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die Anwaltskosten zu tragen werden, im Bezug auf die Sachverhalte und Prozeduren, bei ihren Anträgen vor dem Gericht laut dem 1136. Artikel des Gesetzes rechtliche Hilfe gewährleistet.

(3) Antragstellern und der Inhabern eines internationalen Schutzstatus kann von den Beratungsdiensten von Zivilgesellschaften Nutzen machen.

Wohnsitz von bedingten Asylanten und Personen mit sekundärem Schutzstatus

ARTIKEL 82 – (1) Bedingten Asylanten und Personen mit sekundärem Schutzstatus kann durch die Hauptdirektion aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit die Verpflichtung des Wohnsitzes in einem bestimmten Kreis und bestimmten verfahren und Grundsätzen entsprechend die Meldepflicht auferlegt werden.

(2) Diese Personen sind verpflichtet ihre Registrierung in das Adressenregistrierstystem eintragen zu lassen und ihre Wohnadresse dem Landratsamt mitzuteilen.

Internationaler Schutzinhaber-Ausweisbeleg

ARTIKEL 83 – (1) Personen, denen der Asyantenstatus erteilt wurde, wird ein drei Jahre gültiger Ausweisbeleg mit einer Ausländerkennnummer erteilt.

(2) Personen, denen der bedingte Asylanten- und sekundärer Schutzstatus erteilt wurde, wird ein einjährig gültiger Ausweisbeleg mit einer Ausländerkennnummer erteilt.

(3) Die Ausweisbelege in ersten und zweiten Absatz sind gebührenfrei und gelten Anstelle einer Aufenthaltserlaubnis. Die Art und der Inhalt der Ausweisbelege wird von der Hauptdirektion bestimmt.

Reisedokument

ARTIKEL 84 – (1) Den Asylanten wird von den Landratsämtern laut dem Abkommen ein Reisedokument ausgestellt.

(2) Die Anträge auf Reisedokumente von bedingten Asylanten und Personen mit sekundärem Schutzstatus werden nach dem 18. Artikel des Gesetzes Ziffer 5682 beurteilt.

Ablauf der Internationalen Schutzstatus

ARTIKEL 85 – (1) Falls der Inhaber von internationalem Schutzstatus;

- a) Durch eigenen Wunsch wieder von dem Schutz des Staats, dessen Staatsbürger er ist, Gebrauch macht,
- b) Die verlorene Staatsbürgerschaft auf eigenen Wunsch wieder zurückgewinnt,
- c) Eine neue Staatsbürgerschaft erlangt hat und vom Schutz des Staates der neuen Staatsbürgerschaft Gebrauch macht,
- c) Falls er in den Staat, daß er verlassen hat oder aus Angst der schlechter Behandlung verlassen hat, auf eigenen Wunsch wieder zurückgekehrt ist,
- d) Falls er von dem Schutz des Staates, dessen Staatsbürger er ist, Gebrauch machen kann, weil die Bedingungen auf deren der Status erteilt wurde, aufgehoben sind,
- e) Falls er in den Staat, dessen Staatsbürger er ist, und in dem er vorher gelebt hat zurückkehren will, weil die Bedingungen auf deren der Status erteilt wurde, aufgehoben sind, endet der internationale Schutzstatus.

(2) Bei der Untersuchung des ersten Absatzes, Satz (d) und (e) wird beachtet, ob die Bedingungen für die Erteilung eines Status aufgehoben sind oder nicht oder sie sich in wichtigem und beständigem Maße verändert haben oder nicht.

(3) Falls die Bedingungen für die Erteilung eines sekundären Status aufgehoben sind oder sich in dem Maße geändert abhen, daß kein Schutz notwendig ist, endet der Status.

(4) Falls die Bedingungen des ersten und dritten Absatzes auftreten, kann der Status aufs neue beurteilt werden. Dieser Person wird, nachdem er schriftlich über die neue Beurteilung und die Gründe informiert wurde, die Möglichkeit gegeben, die Gründe für die Weiterführung des Status mündlich oder schriftlich vorzutragen.

(5) Die feststehenden Gründe und die rechtlichen Stützen des Beendigungsbeschlusses werden dem Betreffenden oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Falls der Betreffende nicht von einem Anwalt vertreten wird, werden erselbst oder sein rechtlichen Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

Annulierung des internationalen Schutzstatus

ARTIKEL 86 – (1) Den Personen, denen internationaler Schutzstatus erteilt wurde;

a) Die durch falsche Unterlagen, Schwindel, Täuschung oder Verbergen von Tatsachen die Erteilung eines Status bezweckt haben,

b) Nach Erteilung des Status festgestellt worden ist, daß sie im Rahmen des 64. Artikels ausgeschlossen werden müssen,

(2) Wird der Annulierungsbeschlus mit den feststehenden Gründen und den rechtlichen Stützen dem Betreffenden oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Falls der Betreffende nicht von einem Anwalt vertreten wird, werden erselbst oder sein rechtlichen Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

Unterstützung für freiwillige Rückkehr

ARTIKEL 87 – (1) Falls von den Antragstellern und die Inhaber eines internationalen Schutzstatus welche freiwillig zurückkehren wollen, kann gleichsamer und finanzielle Unterstützung geleistet werden.

(2) Die Hauptdirektion kann die Arbeiten für die freiwilligen Rückkehr in Zusammenarbeit mit den internationalen Einrichtungen, den öffentlichen Institutionen und Organisationen und den Zivilgesellschaften vornehmen.

DRITTES KAPITEL

Rechte und Verpflichtungen

Allgemeine Prinzipien im Bezug auf Rechte und Verpflichtungen

ARTIKEL 88 – (1) Die Inhaber eines internationalen Schutzstatus sind von der Gegenseitigkeitsbedingung befreit.

(2) Dem Antragsteller, den Personen, deren Antrag abgelehnt wurde oder die Rechte und Möglichkeiten, die Inhaber eines internationalen Schutzstatus gewährt werden, können nicht als mehr als diejenigen interpretiert werden, die den türkischen Staatsbürgern zustehen.

Erlangen von Hilfe und Diensten

ARTIKEL 89 – (1) Der Antragsteller und die Inhaber eines internationalen Schutzstatus und deren Familienmitglieder können von der Grund- und Mittelschulbildung Gebrauch machen.

(2) Diejenigen von Antragstellern und die Inhaber eines internationalen Schutzstatus, die besondere Bedürfnisse haben, kann das Erlangen an soziale Hilfe und Dienste gewährt werden

(3) Von Antragsteller und die Inhaber eines internationalen Schutzstatus;

a) Die keinerlei Gesundheitsversicherung haben und in Zahlungsnot sind, unterstehen den Bestimmungen des Sozialversicherungs- und Allgemeine Gesundheitsversicherungs-Gesetz Ziffer 5510 vom 31/5/2006. Für die Beiträge der Personen, die von der allgemeinen Gesundheitsversicherung nutzen machen, wird im Budget der Hauptdirektion ein Zahlung bereitgestellt. Für die Beiträge, die von der Hauptdirektion gezahlt werden, wird je nach Zahlungskraft der vollkommene Beitrag oder ein bestimmter Teil des Beitrags verlangt.

b) Bei Personen, bei denen später festgestellt wird, daß eine Gesundheitsversicherung oder Zahlkraft vorhanden ist, wird zur Beendigung der Versicherung spätestens innerhalb von zehn Tagen die Sozialversicherungsanstalt informiert und die bezahlten Kosten für Behandlung und Medikamente werden von den betreffenden zurückgefordert.

(4) Im Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt;

a) Der Antragsteller oder der bedingte Asylant kann ab dem Datum des Antrags auf internationalen Schutz nach sechs Monaten einen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis stellen.

b) Asylanten oder Inhaber von sekundärem Schutzstatus, können nach Erteilung des Status abhängig oder unabhängig arbeiten. Über die Arbeiten und Berufe, in denen Ausländer nicht arbeiten können, sind die bezüglichen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften vorbehalten. Die Ausweisbeleg, der den Asylanten oder Inhaber von sekundärem Schutzstatus zu erteilen ist, gilt Anstelle einer Arbeitserlaubnis und dieser Sachverhalt wird in den Ausweisbeleg eingetragen.

c) Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylanten oder Inhaber von sekundärem Schutzstatus kann verbunden mit dem Zustand des Arbeitsmarkts und den Entwicklungen des Arbeitsleben und den sektorellen und wirtschaftlichen Aspekt der Beschäftigung gegebenenfalls für eine bestimmte Dauer auf die Landwirtschaft, Industrie- oder Dienstleistungssektor, einen bestimmten Beruf, Arbeitszweig, regional oder geografisch eingeschränkt werden. Aber für Asylanten oder Inhaber von sekundärem Schutzstatus, die seit drei Jahre in der Türkei leben oder mit einem türkischen Staatsbürger verheiratet sind oder deren Kinder türkische Staatsbürger sind, werden diese Einschränkungen nicht angewendet.

ç) Die Verfahren und Grundsätze für Antragsteller oder Inhaber eines internationalen Schutzstatus im Bezug auf Arbeit werden, mit Einbezug der Auffassung der Ministeriums, vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit bestimmt.

(5) Außer denen, die im 72. und 79. Artikel aufgeführt sind, wird dem Antragsteller, von dem festgestellt wird, daß er Bedürftig ist kann, mit Einbezug der Auffassung des Finanzministeriums, im Rahmen der Verfahren und Grundsätze, die das Ministerium bestimmt, Taschengeld ausgezahlt.

Verpflichtungen

ARTIKEL 90 – (1) Der Antragsteller oder der Inhaber eines internationalen Schutzstatus hat durch die in diesem Abschnitt definierten Verpflichtungen zusätzlich;

a) Die aktuellen Informationen zu seinem Arbeitsstand innerhalb dreißig Tagen zu melden,

b) Seine Einkommen, Vermögen und Immobilien innerhalb von dreißig Tagen zu melden,

c) Änderungen der Adresse, der Personalien, des Familienstands innerhalb von zwanzig Tagen zu melden,

ç) Bei Feststellung eines ungerechtfertigten Gebrauchs von Dienstleistungen, Hilfen und anderen Möglichkeiten, werden die Kosten vollkommen oder teilweise zurückzuzahlen,

d) Ist verpflichtet, die von der Hauptdirektion im Rahmen dieses Abschnitts definierten Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Personen, die nicht die Forderungen in diesem Abschnitt erfüllen und für diejenigen, für deren Antrag und internationalen Schutzstatus, ein negativer Beschluß gefasst wurde; außer den Rechten auf Ausbildungs- und primäres

Gesundheitsrecht, kann für den Gebrauch der anderen Rechte eine Einschränkung auferlegt werden. Die Beurteilung in Verbindung mit der Einschränkung wird persönlich vorgenommen. Der Beschluß wird dem Betroffenen oder seinem rechtlichen Vertreter oder seinem Anwalt mitgeteilt. Falls der Betroffene nicht von einem Anwalt vertreten wird, werden er selbst oder sein rechtlicher Vertreter über die Folgen des Beschlusses, die Widerspruchsverfahren und die Dauer informiert.

VIERTES KAPITEL

Andere Bestimmungen in Bezug auf vorübergehenden Schutz und internationalen Schutz

Vorübergehender Schutz

ARTIKEL 91 – (1) Ausländer, die zum Verlassen ihres Staates gezwungen wurden, in ihren Staat, den sie verlassen haben, nicht zurückkehren können, gruppenweise zum Zweck des Antrags auf dringenden und vorübergehenden Schutz an unsere Grenzen kommen, wird vorübergehender Schutz gewährt.

(2) Die Aufnahme dieser Personen in die Türkei, ihr Aufenthalt in der Türkei, ihre Rechte und Verpflichtungen, die Prozeduren bei ihrer Ausreise aus der Türkei, die Maßnahmen gegen gruppenweise Bewegungen und die Zusammenarbeit und Koordination zwischen nationalen und internationalen Einrichtungen und Institutionen, die Bestimmung der öffentlichen Institutionen und Organisationen, die im Zentrum und der Provinz bedienstet werden sollen und deren Befugnisse werden durch die vom Ministerrat erlassenen Bestimmungen geregelt.

Zusammenarbeit in dem Zeitraum des internationalen Schutzes

ARTIKEL 92 – (1) Das Ministerium, in Verbindung mit den in diesem Abschnitt definierten Sachverhalten über den Zeitraum des internationalen Schutzes, im Rahmen des Gesetzes über die Ausführung und Koordination der zwischenstaatlichen Beziehungen vom 5/5/1969 mit Ziffer 1173, kann die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen, Internationalen Einwanderungsorganisation, den anderen internationalen Organisationen und Zivilgesellschaften führen

(2) Um die Aufgabe der Überwachung der Anwendung der Ausführung der Bestimmungen des Abkommens zu erfüllen, wird dem Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen die notwendige Zusammenarbeit gewährt. Das Ministerium kann im Rahmen des Gesetzes Anträge auf internationalen Schutz, die Beurteilung der Anträge und die Bestimmung des Beschlußzeitraums, und ist zu diesem Zweck befugt, mit Einbezug der Auffassung des Außenministeriums, mit dem Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen Protokolle anzufertigen, die keine internationale Eigenschaft tragen.

(3) Den Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz des Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen gestellt haben, mit Einbezug der Grenzübergänge, wird der Zugang, und mit Einverständnis des Antragstellers, der Einblick in die Informationen des Antrags gewährleistet. Der Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen kann in jeder Phase der Besprechungen seine Meinung an die Zuständigen weiterleiten.

Informationen über Herkunftsstaat

ARTIKEL 93 – (1) Um bei der Untersuchung des Antrags auf internationalen Schutz effektive und gerecht zu urteilen, wird zur Feststellung der Richtigkeit der Angaben der Person, die die Daten angibt, aktuelle Informationen über die Herkunft, Wohnort, und die Transit Staaten aus den Quellen des Ausschuss des Asylanten-Hochkommissariats der Vereinten Nationen und anderen Quellen zusammengetragen.

(2) Die Gründung eines Herkunftsstaat-Informationssystems, die Zusammentragung der Informationen, die Speicherung, die Bearbeitung des Systems und der Zugang der betreffenden öffentlichen Institute und Organisationen

Wird durch die von der Hauptdirektion zu bestimmenden Die Verfahren und Grundsätze vorgenommen.

Geheimhaltungsprinzip und Zugang zu persönlichen Akten

ARTIKEL 94 – (1) Für Daten und Unterlagen des Antragstellers und des Inhabers des internationalen Schutzstatus besteht der Grundsatz der Geheimhaltung.

(2) Aber, der Antragsteller und der Inhaber des internationalen Schutzstatus und sein rechtliche Vertreter oder sein Anwalt können die Akten des Antragstellers und des Inhabers des internationalen Schutzstatus untersuchen und jeweils ein Dublikat verlangen. Aus nationalen Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung der Ausübung einer Straftat können die Unterlagen nicht eingesehen werden und werden nicht ausgehändigt.

Aufnahme- und Unterkunftszentren

ARTIKEL 95 – (1) Es besteht der Grundsatz, daß der Antragsteller und des Inhaber des internationalen Schutzstatus ihre Unterkunftskosten selbst tragen.

(2) Die Hauptdirektion kann für die Unterkunft, Kost, Gesundheit, soziale und andere Bedürfnisse des Antragstellers und des Inhabers des internationalen Schutzstatus Aufnahme- und Unterkunftszentren gründen.

(3) In diesen Zentren werden Personen mit besonderen Bedürfnissen Vorrang gewährt.

(4) Die Aufnahme- und Unterkunftszentren werden von den Landratsämtern geleitet. Die Hauptdirektion kann die Zentren; den öffentlichen Institutionen und Organisationen, dem Verein des Türkischen Roten Kreuz und den Wohlfahrtsorganisationen, die Einwanderungsfachleute beherbergen, durch ein Protokoll die Leitung übertragen.

(5) Antragstellern und die Inhabern des internationalen Schutzstatus und ihre Familienmitgliedern, die außerhalb der Aufnahme- und Unterkunftscentren wohnen, kann die Möglichkeit des Gebrauchs der Dienstleistungen dieser Centren gewährt werden.

(6) Die Dienstleistungen, die in den Aufnahme- und Unterkunftscentren geleistet werden, werden durch den Einkaufsverfahren geführt.

(7) Die Einheit der Familie wird in diesen Centren nach Möglichkeit gewährt.

(8) Die Vertreter von Zivilgesellschaften, die über Fachwissen im Bereich der Einwanderung besitzen, können mit Genehmigung der Hauptdirektion die Aufnahme- und Unterkunftscentren besuchen.

(9) Die Verfahren und Grundsätze in Verbindung mit der Gründung, der Leitung und Ausbesserung der Aufnahme- und Unterkunftscentren werden in der betreffenden Bestimmung geregelt.

VIERTEL ABSCHNITT

Über Ausländer und internationalen Schutz

Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung

ARTIKEL 96 – (1) Die Hauptdirektion können, im Maße der wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten, dem Ausländer, dem Antragsteller und dem Inhaber des internationalen Schutzstatus zu gegenseitigen Anpassung in der Gesellschaft in unserem Land, in dem Staat, in dem sie neu angesiedelt werden oder dem Staat, in den sie zurückgekehrt sind, zur Erleichterung der unabhängigen Teilnahme in allen Bereichen des sozialen Lebens ohne die Vermittlung dritter Personen, zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, von den öffentlichen Institutionen und Organisationen, die Zivilgesellschaften, Universitäten und internationale Einrichtungen Vorschläge und Teilnahmen zur Erstellung eines Anpassungsaktivitäten Nutzen gemacht werden.

(2) Die Ausländer können an Kursen teilnehmen, die die politische Lage des Staates, die Sprache, das Rechtssystem, die Kultur und Geschichte und die Rechte und Verpflichtungen im niedrigsten Niveau erläutert teilnehmen.

(3) Kurse über den Gebrauch von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, Zugang zu Ausbildung und wirtschaftlichen Aktivitäten, soziale und kulturelle Kommunikation, primäre Gesundheitsdienste und ähnliche Themen, Fernausbildung und Vorträge mit Systemen und Informationstätigkeiten werden von der Hauptdirektion in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Institutionen und Organisationen und den Zivilgesellschaften ausgeführt und ausgeweitet.

Verpflichtung der Annahme der Vorladung

ARTIKEL 97 – (1) Ausländer, der Antragsteller und der Inhaber des internationalen Schutzstatus;

a) Im Fall der Notwendigkeit einer Untersuchung über die Einreise in die Türkei und den Aufenthalt in der Türkei,

b) In Fall der Erfassung eines Beschlusses der Ausweisung

c) Die Mitteilung über die Prozeduren der Anwendung des Gesetzes

können aus diesen Gründen in die betreffenden Landratsämter oder die Hauptdirektion vorgeladen werden.

Falls der Vorladung nicht gefolgt werden oder der ernste Verdacht auf das Nicht-Folgen der Vorladung besteht, können die Ausländer ohne Einladung durch die Strafverfolgungsbehörden vorgebracht werden.

Dauer der Informationsaufnahme beträgt nicht mehr als vier Stunden.

Verpflichtungen der Träger

ARTIKEL 98 – (1) Die Träger sind verpflichtet;

a) Diejenigen von den Ausländern, die sie zur Einreise in den Staat oder zur Transitdurchreise durch den Staat an die Grenzübergänge mitgebracht haben, deren Einreise in die Türkei oder die Transitdurchreise durch die Türkei aus irgendeinem Grund abgelehnt werden, sind in den Staat, aus dem sie kommen oder in den Staat, in dem sie mit Sicherheit aufgenommen werden, zurückzusenden,

b) In Fällen, in denen eine Begleitung für die Ausländer für notwendig gehalten wird, ist die Hin- und Zurückreise zu gewährleisten,

c) Die Reiseunterlagen, die sie besitzen zu kontrollieren.

(2) **(Abgeändert: 3/10/2016-KHK-676/37 Art.)** Die Hauptdirektion kann von den Trägern, die die Reisenden an die Grenzübergänge bringen und die von den Grenzübergängen Reisenden abholen und innerhalb der Türkei Reisenden tragen, vor, während und nach der Einreise in die Türkei alle Personalangaben der Reisenden verlangen.

(3) Die Verfahren und Grundsätze in Verbindung mit den anzuwendenden Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes werden durch die gemeinsam vom Ministerium und dem Ministerium für Verkehr, Seefahrt und Kommunikation erlassenden Vorschriften bestimmt.

Persönliche Daten

ARTIKEL 99 – (1) Die persönlichen Daten der Ausländern, der Antragsteller und der Inhaber des internationalen Schutzstatus werden durch die Hauptdirektion oder die Landratsämter gemäß den betreffenden Gesetzgebungen und dem Abkommen, dem beigewohnt wird, aufgenommen, aufbewahrt, gespeichert und benutzt.

Mitteilung

ARTIKEL 100 – (1) Die Mitteilungsprozeduren in Verbindung mit diesem Gesetz werden laut den Bestimmungen des Mitteilungsgesetzes 11/2/1959 mit Ziffer 7201 durchgeführt.

(2) Die Verfahren und Grundsätze in Verbindung mit diesem Artikel werden, falls der Betreffende Ausländer ist und gegebenenfalls besondere Bedürfnisse hat, unter der Beachtung dieser Sachverhalte in den Bestimmungen geregelt.

Zuständigen Verwaltungsgerichte

ARTIKEL 101 – (1) Falls in Verbindung mit der Anwendung dieses Gesetzes ein Antrag bei dem Verwaltungsgericht gestellt wird, und vor Ort mehr als ein Verwaltungsgericht vorhanden ist, wird von Ausschluß der Richter und Gerichtsassessoren entschieden, an welchem Verwaltungsgericht die Klagen verhandelt werden sollen.

Geldstrafe

ARTIKEL 102 – (1) Falls im Vergleich zu anderen Gesetzen eine schwerere Strafe notwendig ist;

a) In widerrechtlicher Weise zum 5. Artikel, den Ausländern, die illegal in die Türkei einreisen oder illegal aus der Türkei ausreisen oder in einen Versuch machen wird zwei tausend Türkische Lira,

b) Personen, gegen die laut dem 9. Artikel, erster und zweiter Absatz, ein Einreiseverbot vorliegt und trotzdem in die Türkei eingereist sind, ein tausend Türkische Lira,

c) Innerhalb des Zeitraums, der laut dem 56. Artikel, erster Absatz gewährt wird die Türkei nicht verlassen, ein tausend Türkische Lira,

c) Während den Prozeduren, die im Rahmen des 57. , 58., 60. und 68. Artikels stehen, flüchten, ein tausend Türkische Lira

Geldstrafe erlassen.

(2) Die vorgesehene Geldstrafe wird bei Wiederholung der Tat innerhalb eines Kalenderjahrs zusätzlich um die Hälfte erhöht.

(3) Die Anwendung der Geldstrafe dieses Artikels, stellt keine Hindernis für die Anwendung für die anderen im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen dar

(4) Die Geldstrafen dieses Artikels werden von den Landratsämtern und den Strafverfolgungsbehörden erlassen. Die erlassenen Geldstrafen sind innerhalb von dreißig Tagen zu zahlen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung

ERSTES KAPITEL

Gründung, Aufgaben und Befugnis

Gründung

ARTIKEL 103 – (1) In Verbindung mit dem Bereich der Einwanderung die Politiken und Strategien anzuwenden, in diesen Themen die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Institutionen und Organisationen zu koordinieren, die Einreise der Ausländer in die Türkei und den Aufenthalt der Ausländer in der Türkei und deren Ausweisung aus der Türkei, die Prozeduren in Verbindung mit dem internationale Schutz und dem Schutz der Opfer von Menschenhandel zu leiten wurde, in Anbindung an das Innenministerium, die Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung gegründet.

Aufgaben und Befugnis

ARTIKEL 104 – (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptdirektion sind folgende;

a) In Verbindung mit Einwanderung, die Entwicklung der Gesetzgebung und der Verwaltungskapazität, Die Themen der Bestimmung der Politiken und Strategien auszuführen und die Anwendung der Politiken und Strategien, die vom Ministerrat erfaßt werden, zu überwachen und zu koordinieren

b) Die Dienste des Sekretariats des Ausschusses der Einwanderungspolitik auszuführen, die Anwendung der Beschlüsse des Ausschusses zu verfolgen

c) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit Einwanderung auszuführen

c) Die durch das Wohnrechtsgesetz vom 19/9/2006 mit Ziffer 5543 dem Ministerium auferlegten Aufgaben auszuführen

d) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit dem Schutz der Opfer von Menschenhandel auszuführen

e) Die sich in der Türkei aufhaltenden Staatenlosen Personen feststellen und die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit diesen Personen auszuführen

f) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit der Anpassungszeitraum auszuführen

g) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit dem vorübergehenden Schutz auszuführen

g) Zum Zweck der Bekämpfung der unregelmäßigen Einwanderung die Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den öffentlichen Institutionen und Organisationen schaffen, die Entwicklung der

Maßnahmen, die Verfolgung der Anwendung der Maßnahmen auszuführen

h) Die Tätigkeiten der öffentlichen Institutionen und Organisationen im Bereich der Einwanderung programmieren und bei der Projektierung behilflich zu sein, Die Projektangebote zu bewerten und bestätigen, die in Ausführung befindlichen Projekte und Arbeiten zu beobachten und die Ausführung der Projekte auf internationalem Standard zu unterstützen

1) Die anderen Aufgaben, die durch die Gesetzgebung erteilt wurden, auszuführen

(2) Die Hauptdirektion ist befugt bei Themen in Verbindung mit ihren Aufgaben die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den öffentlichen Institutionen und Organisationen, Universitäten, Regionalverwaltungen, Zivilgesellschaften, dem privaten Sektor und den internationalen Einrichtungen auszuführen.

(3) Die Anforderung der Hauptdirektion in Bezug auf jederlei Information und Unterlagen im Rahmen dieses Gesetzes ist von den betreffenden öffentlichen Institutionen und Organisationen sofort zu erfüllen.

ZWEITES KAPITEL

Ausschuß für Einwanderungspolitiken

Ausschuß für Einwanderungspolitiken und deren Aufgaben

ARTIKEL 105 – (1) Der Ausschuß der Einwanderungspolitiken besteht aus dem Ministerium des Innenministers, den Staatssekretariaten der Ministerien für Familie und Sozialpolitiken, Arbeits und Soziale Sicherheit, des Inneren, Kultur und Tourismus, der Finanzen, nationaler Ausbildung, Gesundheit und Verkehr, Seefahrt und Kommunikation, und den Vereinen der ausländischen Türken und Verwandten und der Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung.

(2) Der Ausschuß versammelt sich gemäß dem Aufruf des Ausschußvorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Der Ausschuß kann sich gegebenenfalls in außergewöhnlichen Zuständen bei Aufruf des Ausschußvorsitzenden außerordentlich versammeln. Die Tagesordnung der Versammlung wird unter Einbezug der Meinungen der Mitglieder durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Sekretariatsarbeiten werden von der Hauptdirektion ausgeführt.

(3) die Aufgaben des Ausschusses sind folgende:

a) Die Bestimmung der Einwanderungspolitiken und Strategien, die Verfolgung derer Anwendung

b) Im Bereich der Einwanderung Strategiedokumente und die Programm- und Anwendungsdokumente vorzubereiten

c) Die Methoden und Maßnahmen im Fall eines gruppenartigen Anstroms zu bestimmen

ç) Mit menschlichen Erwägungen, die Verfahren und Grundsätze für die in Gruppen in der Türkei aufzunehmenden Ausländer die Einreise in den Staat und den Aufenthalt im Staat dieser Ausländer zu bestimmen

d) **Im Rahmen der Vorschläge des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit die Grundsätze für die Arbeitskraft, die in der Türkei benötigt wird, zu bestimmen⁵**

e) Die Bedingungen für die Erteilung einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis zu bestimmen

f) Im Bereich der Einwanderung, mit ausländischen Staaten und internationalen Einrichtungen eine effektive Zusammenarbeit und die Rahmen dieser Arbeiten in diesem Bereich zu bestimmen

g) Im Bereich der Einwanderung, die Koordination zwischen den öffentlichen Institutionen und Organisationen zu schaffen

DRITTES KAPITEL

Zentrum, Provinz und Auslandsorganisationen

Dienstabteilungen

Organisation

ARTIKEL 106 – (1) Die Hauptdirektion besteht aus dem Zentrum-, der Provinz und den Auslandsorganisationen.

(2) Die Organisation der Hauptdirektion ist in der Anlage Ziffer (I) in der Tabelle aufgezeigt.

Generaldirektor

ARTIKEL 107 – (1) Der Generaldirektor ist der oberste Leiter und ist gegenüber dem Minister verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Generaldirektors sind folgende:

a) Die Hauptdirektion gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung, dem Regierungsprogramm und den Politiken leiten,

b) Bei Themen, die in den Befugnisbereich des Generaldirektors fallen, die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten durchführen, den vorgesehenen Kriterien entsprechend die Strategien, dem Zweck und die Leistung der Hauptdirektion

⁵ In Artikel 27 des Gesetzes 6735 vom 28/7/2016 wurde der Halbsatz „Je nach Bedarf der Türkei für Arbeiter aus dem Ausland sind die Saisonarbeiter, die Ausländer sind, für die Arbeit in der Landwirtschaft nach den Bewertungen des Lebensmittel-, Landwirtschafts- und Viehzucht Ministeriums herzubringen“ in „Auf Bedarf der Türkei an ausländischer Arbeitskraft“ geändert.

leiten,

c) Die Tätigkeiten und Arbeiten der Hauptdirektion zu kontrollieren, die Verwaltungssysteme zu überprüfen, die institutionelle Struktur und die Verwaltungsdauern zu überprüfen und die Entwicklung der Verwaltung zu erzwecken,

ç) Die langfristigen und mittelfristigen Strategien und Politiken der Hauptdirektion zu bestimmen, zu diesem Zweck Zusammenarbeit mit den öffentlichen Institutionen und Organisationen, Universitäten und Zivilgesellschaften durchführen,

d) Bei Themen, die in seinen Befugnisbereich die Zusammenarbeit und Koordination mit den öffentlichen Institutionen und Organisationen zu gewährleisten,

(3) Unter der Verwaltung und Koordination der Hauptdirektion können zwei Vize Generaldirektoren benannt werden. Die Vize Generaldirektoren erfüllen die von Generaldirektor erteilten Aufgaben und sind gegenüber dem Generaldirektor verantwortlich.

Dienstabteilungen

ARTIKEL 108 – (1) Die Dienstabteilungen und Aufgaben der Hauptdirektion sind folgende:

a) Abteilungsleitung für Ausländer;

1) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit regelmäßiger Einwanderung,

2) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit unregelmäßiger Einwanderung,

3) Die Aufgaben, die durch das Gesetz Ziffer 5543 dem Ministerium erteilt werden, ausführen,

4) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit Staatenlosen Personen, die sich in der Türkei aufhalten,

5) Zur Bekämpfung der unregelmäßiger Einwanderung die Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den betreffenden öffentlichen Institutionen und Organisationen zu schaffen, die Maßnahmen zu entwickeln, die Anwendung der Maßnahmen verfolgen,

6) Die Bestimmungen der Rücknahme-Abkommen, denen die Türkei bewohnt, in Verbindung mit Staatsangehörigen der dritten Welt und Staatenlosen Personen ausführen,

7) Die anderen durch, den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

b) Abteilungsleitung für internationalen Schutz;

1) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit internationalem Schutz,

2) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit vorübergehendem Schutz,

3) Informationen über die Herkunftsstaaten zusammentragen und aktualisieren,

4) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

c) Abteilungsleitung für Opfer von Menschenhandel;

1) Die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit der Bekämpfung von Menschenhandel und der Schutz der Opfer von Menschenhandel,

2) Die Ausführung der Projekte in Verbindung mit der Bekämpfung von Menschenhandel und der Schutz der Opfer von Menschenhandel,

3) Die Bildung von Hilfsverbindungen für Opfer von Menschenhandel, die Leitung oder Übertragung der Leitung,

4) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

ç) Abteilungsleitung für Einwanderungspolitiken und Projekte;

1) Im Bereich der Einwanderung die Arbeiten zur Bestimmung der Strategien und Politiken ausführen und die Verfolgung und Koordination der Anwendung der bestimmten Strategien und Politiken,

2) Die Sekretariatsdienste des Ausschusses der Einwanderungspolitiken ausführen, die Verfolgung der Ausübung der Beschlüsse des Ausschusses,

3) Projekte in Verbindung mit dem Bereich der Einwanderung ausführen,

4) Die Tätigkeiten der öffentlichen Institutionen und Organisationen im Bereich der Einwanderung programmieren und bei der Projektierung behilflich zu sein, Die Projektangebote zu bewerten und bestätigen, die in Ausführung befindlichen Projekte und Arbeiten zu beobachten und die Ausführung der Projekte auf internationalen Standard zu unterstützen,

5) Im Bereich der Einwanderung Untersuchungen, Forschungen und Auswirkungs-Analysen vornehmen und ausführen lassen,

6) Im Bereich der Einwanderung, der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz der Opfer mit dem Türkischen Statistischen Institut zusammenarbeiten und Statistiken veröffentlichen,

7) Einen jährlichen Einwanderungsbericht vorbereiten und veröffentlichen,

8) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

d) Abteilungsleitung für Anpassung und Kommunikation;

1) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung mit gegenseitiger Anpassung in der Gesellschaft ausführen,

2) Die Öffentlichkeit mit die Themen, die im Befugnisbereich der Hauptdirektion stehen, informieren und Arbeiten zur Steigerung des Bewußtsein der Öffentlichkeit ausführen,

3) Die Arbeiten in Verbindung mit der Presse und den Public Relation planen und ausführen,

4) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

- e) Abteilungsleitung für Informatik;
 - 1) Die Systeme für den Aufgabenbereich der Hauptdirektion gründen, leiten und ausführen lassen,
 - 2) Die Arbeiten und Prozeduren in Verbindung, im Rahmen dieses Gesetzes, mit der Ausarbeitung der Infrastruktur für die Aufnahme, Speicherung, Bewahrung und Nutzung von persönlichen Daten ausführen,
 - 3) Die Kommunikation zwischen den Abteilungen der Hauptdirektion, die Registrierung, das Ordnen und Verteilung von elektronischen Unterlagen ausführen, die notwendigen Informatik- und Kommunikationsbedarf und die damit verbundenen Programme besorgen, entwickeln und ausbauen,
 - 4) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- f) Abteilungsleitung für Außenbeziehungen;
 - 1) In Verbindung mit den Themen des Aufgabenbereichs der Hauptdirektion mit anderen Staaten und Einrichtungen, die auf internationaler Ebene tätig sind, die Kommunikation und die Zusammenarbeit ausführen, die notwendigen Verbindungen und Koordination schaffen, Arbeiten in Bezug auf neue Bereiche der Zusammenarbeit ausführen,
 - 2) In Verbindung mit den Themen, die in den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Hauptdirektion stehen, die Beziehungen mit der Europa Union führen,
 - 3) Die Arbeiten in Verbindung mit vorübergehenden Beauftragungen des Personals der Hauptdirektion im Ausland ausführen,
 - 4) In Verbindung mit dem Aufgabenbereich der Hauptdirektion, die Besuche der ausländischen Kommissionen und Zuständigen programmieren, für die Regelung der internationale Versammlungen, Konferenzen, Seminare und ähnliche Aktivitätstätigkeiten ausfertigen, die Koordination schaffen,
 - 5) In Verbindung mit den Themen, die im Aufgabenbereich der Hauptdirektion stehen, die Tätigkeiten und Entwicklungen in ausländischen Staaten verfolgen,
 - 6) Die Kontakte mit den in Einwanderungsfragen angestellten Zuständigen in den diplomatischen Vertretungen in der Türkei aufrechterhalten,
 - 7) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- g) Abteilungsleitung für Strategieentwicklung;
 - 1) Durch den 15. Artikel des Gesetzes und den anderen Dekreten über die Änderung im Gesetz für Öffentliche Finanzverwaltung und Kontrolle vom 10/12/2003 mit Ziffer 5018, im Gesetz für Öffentliche Finanzverwaltung und Kontrolle vom 22/12/2005 mit Ziffer 5436 und manchen anderen Gesetzen und Dekrets, die Entwicklung von Strategien und die Aufgaben, die den Finanzdienstabteilungen zugeteilt sind, ausführen,
 - 2) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- ğ) Staatssekretariat für Recht;
 - 1) Im Rahmen der Allgemeinbudgets vom 26/9/2011 mit Ziffer 659, die Ausführung der zugeteilten Aufgaben der Rechtsabteilungen der öffentlichen Verwaltungen und Verwaltungs-Rechtsdienste mit gesondertem Budget gemäß den Bestimmungen des Dekrets,
 - 2) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- h) Abteilungsleitung Menschenressourcen;
 - 1) Für die Entwicklung der Arbeitskraftspolitik und der Planung und des Menschen-Recourcensystems und die Leistungskriterien der Hauptdirektion Arbeiten ausführen und Angebote vorlegen,
 - 2) Die Ausführung der Benennung, der Versetzung, der Umsetzung, der Beförderung, der Pension und ähnliche persönlichen Rechte des Personals der Hauptdirektion,
 - 3) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- i) Abteilungsleitung für Unterstützungsdienste;
 - 1) Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Ziffer 5018, die Mietungs- und Kaufprozeduren in seiner Umgebung ausführen, Dienste wie Reinigung, Sicherheit, Beleuchtung, Heizung, Reparaturen, Transport und ähnliche dienste ausführen und ausführen lassen,
 - 2) In Verbindung mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Hauptdirektion die Arbeiten im Rahmen der Gesetzgebungen ausführen,
 - 3) Die allgemeinen Dokumente- und Archivtätigkeiten regeln und ausführen,
 - 4) Den Zivilschutz und die Mobilmachung und Katastrophen- und Notfalldienst der Hauptdirektion planen und ausführen,
 - 5) Für die Anträge auf Zugang zu Informationen laut dem Gesetz über das Recht auf Zugang zu Informationen vom 9/10/2003 mit Ziffer 4982 Maßnahmen ergreifen, um eine wirksame, schnelle und richtige Abwicklung zu erzielen,
 - 6) Zentren und Asylheime für Opfer von Menschenhandel gründen, zu leiten oder leiten lassen,
 - 7) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.
- i) Abteilungsleitung für Ausbildung;
 - 1) In Verbindung mit dem Aufgabenbereich der Hauptdirektion, Ausbildungsaktivitäten planen und ausführen,

- 2) Wissenschaftliche Publikationen machen,
- 3) Seminare, Symposien, Konferenzen und ähnliche Aktivitäten veranstalten,
- 4) Nationale und internationale Publikationen, Gesetzgebung, Gerichtsbeschlüsse und andere Informationen und Unterlagen verfolgen, zusammentragen und den betreffenden Abteilungen mitteilen,
- 5) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

Provinzorganisation

ARTIKEL 109 – (1) Die Hauptdirektion ist befugt im Rahmen der betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung die Provinzorganisationen zu gründen.

Auslandsorganisation

ARTIKEL 110 – (1) Die Hauptdirektion ist befugt laut den Bestimmungen des Dekrets vom 13/12/1983 mit Ziffer 189 über die Auslandsorganisationen von öffentlichen Institutionen und Organisationen, Auslandsorganisationen zu gründen.

(2) Die Aufgaben der Berater für Einwanderung der Botschaften sind folgende:

- a) Die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den öffentlichen Institutionen und Organisationen und der Hauptdirektion des Staates, in dem sie bedienstet, schaffen,
- b) In Verbindung mit den Themen, die im Aufgabenbereich der Hauptdirektion stehen, die Entwicklungen verfolgen und der Hauptdirektion mitteilen,
- c) Die Anwendung der Gesetzgebungen im Bereich der Einwanderung mit dem Staat, in dem sie sich befinden und unserem Staat verfolgen,
- ç) In den Staaten, die für die Ausländer der unregelmäßigen Einwanderung, in die sie ausgewiesen werden können oder in den sie freiwillig zurückkehren können, die notwendigen Kontakt aufnehmen, um diese die Aktivitäten zu erleichtern,
- d) Die Prozeduren in Verbindung mit den Informationen der Herkunftsstaaten ausführen,
- e) Im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz der Opfer der Hauptdirektion, die erteilten Aufgaben ausführen,
- f) In dem Staat, in dem sie bedienstet sind, im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz der Opfer gemeinsam Projekte vorschlagen, vorbereiten und die Projekte, die in Bearbeitung sind, verfolgen,
- g) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

(3) Die Aufgaben der Einwanderungsattachés, die in den Konsulaten bedienstet sind, sind folgende:

- a) Die Annahme und Abfertigung der Anträge für Visa und Aufenthaltserlaubnisse,
- b) Informationen und Unterlagen in Verbindung mit den Anträgen zusammentragen, fehlenden Informationen und Unterlagen von dem Ausländer verlangen, gegebenenfalls mit dem Betreffenden ein Vorgespräch führen und dieses protokollieren,
- c) Die Visa Anträge, die direkt vom Konsulat beschlossen werden können, die Anträge für Aufenthaltserlaubnisse und die Visa Anträge, für die der Beschluß der Hauptdirektion erforderlich ist, nach der Einholung des Beschlusses der Hauptdirektion, zur Bestätigung an das Konsulat übersenden,
- ç) Bei den Prozeduren für den Staat, in den die Ausländern, die aus der Türkei ausgewiesen werden oder die freiwillig zurückkehren, behilflich sein,
- d) Die Entwicklungen im Bezug auf Einwanderung in dem Staat verfolgen, in dem sie bedienstet sind und jährliche Berichte vorbereiten,
- e) Im Bereich der Einwanderung die anderen Aufgaben ausführen, die ihnen vom Konsulat erteilt werden,
- f) Die anderen, durch den Generaldirektor erteilen Aufgaben ausführen.

Arbeitsgruppen und die Regelungsbefugnis

ARTIKEL 111 – (1) In der Zentrumsorganisation der Hauptdirektion können, zum Zweck der Ausführung der Dienste, mit dem Vorschlag der Abteilungsleiter und der Zustimmung der Generaldirektors, Arbeitsgruppen erstellt werden. Die Gruppen führen ihre Tätigkeiten mit der Koordination eines Fachmanns durch, der vom Generaldirektor benannt wird.

(2) Die Hauptdirektion besitzt die Befugnis für Themen, die in den Aufgaben-, Befugnis-, und Verantwortungsbereich stehen, Verwaltungsregelungen vorzunehmen.

Die Verantwortungen der Leiter und die Befugnisübertragung

ARTIKEL 112 – (1) Die Leiter in allen Rängen der Hauptdirektion sind gegenüber ihren Chefs im Bezug auf die Ausführung ihrer Aufgaben entsprechend der Gesetzgebung, mit strategischer Planung und Programmen, Leistungskriterien und mit der Ausführung gemäß den Dienstqualitäts-Standards verantwortlich.

(2) Die Generaldirektoren in jedem Rang der Hauptdirektion können, unter der Bedingung der genauen Definition, einen Teil ihrer Befugnisse auf die Unterrangungen übertragen. Die Übertragung der Befugnisse werden mit angebrachten Mitteln den Betreffenden mitgeteilt.

VIERTES KAPITEL

Dauer Ausschuß und Kommissionen und vorübergehende Kommissionen

Dauer Ausschuß und Kommissionen

ARTIKEL 113 – (1) Die Aufgaben der Dauer Ausschuß und Kommissionen sind folgende:

- a) Beratungsausschuß für Einwanderung
- b) Ausschuß für die Beurteilung des Internationalen Schutzes
- c) Ausschuß zur Koordination der Bekämpfung des unregelmäßigen Einwanderung

(2) Die Verfahren und Grundsätze über die Fähigkeiten der Mitglieder des Dauerausschusses, der Zeitpunkt und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Verammlungen und die Arbeit und den Beschluß und die anderen Sachverhalte werden von den Bestimmungen geregelt.

(3) Die Sekretariatsdienste und die Unterstützungsdienste der Dauerausschüsse und Kommissionen werden von der Hauptdirektion geleistet.

Ausschuß für Einwanderungsberatung

ARTIKEL 114 – (1) Besteht unter dem Vorsitz des Beratungsausschuß für Einwanderung aus dem Staatssekretär des Ministeriums, oder des beauftragten Vize Staatssekretär aus der Institution für Menschenrechte, der Europa Union, den Vertretern auf der mindest Ebene von Abteilungsleitern der Ministerien für Arbeit und Soziale Sicherheit und Außenministeriums, Generaldirektor, Vize Generaldirektor, die Abteilungsleiter der Ausländerabteilung, Abteilung für Internationalen Schutz, Abteilung zum Schutz der Opfer von Menschenhandel, Abteilung für Anpassung und Kommunikation und Abteilung für Einwanderungspolitiken und Projekte, der Vertreter der Türkei des Asylantenausschuß-Hochkommissariat der Vereinten Nationen, der Vertreter der Türkei der Internationalen Einwanderungsorganisation, fünf Studienräte, die mit Einwanderungsthemen befasst sind und Vertreter von Zivilgesellschaften, die im Bereich der Einwanderung Studien bearbeitet haben. Zu den Ausschußversammlungen kann durch den Vorsitzenden Einwanderungsfachleute aus dem In- und Ausland eingeladen und ihre Ansichten gefragt werden. Der Ausschuß versammelt sich zweimal im Jahr ordentlich. Der Ausschuß kann außerdem immer durch den Aufruf des Vorsitzenden außerordentlich versammelt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Die Studienräte und die Vertreter der Zivilgesellschaften werden gemäß den Verfahren und Grundsätzen, die das Ministerium bestimmt, gewählt.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses sind folgende:

- a) Die Einwanderungsanwendungen beobachten und Vorschläge vorbringen
- b) Die neuen Regelungen im Bereich der Einwanderung zu planen und beurteilen
- c) Im Bereich der Einwanderungspolitiken und des Rechts die regionalen und internationalen Entwicklungen verfolgen und die Reflexionen dieser auf die Türkei untersuchen
- c) Die Arbeiten der Gesetzgebung in Verbindung mit der Einwanderung und die Anwendungen beurteilen
- d) Für die Arbeiten im Bereich der Einwanderung Unterkommissionen gründen, die Berichte, die nach der Arbeit dieser Unterkommissionen hervorkommen, beurteilen

(4) Die in Eigenschaft der Empfehlung stehenden Beschlüsse des Ausschusses werden durch die Hauptdirektion und die öffentlichen Institutionen und Organisationen beurteilt.

Beurteilungsausschuß für internaitonalen Schutz

ARTIKEL 115 – (1) Der Beurteilungsausschuß für internaitonalen Schutz unter dem Vorsitz des Vertreters der Hauptdirektion, besteht aus je ein beauftragten Vertreter des Justizministeriums und einem Einwanderungsfachmann. Der Ausschuß kann den türkische Vertreter des Asylanten-Hochausschusses der Vereinten Nationen als Beobachter einladen. In den Zentrums- und Provinzorganisationen des Hauptdirektion kann eine odere mehrere Ausschüsse gegründet werden. Der Vertreter der Hauptdirektion und der Einwanderungsfachmann werden alle zwei Jahre, die anderen Mitglieder für mindestens ein Jahr als Vollmitglieder und Ersatzmitglieder bestimmt. Dem Vorsitzender des Ausschuß und den Mitgliedern werden während ihrer Amtszeit keine zusätzlichen aufgaben erteilt.

(2) Die Aufgaben des Ausschuß sind folgende:

- a) Außer den Beschlüssen über Verwaltungsaufsichtsbeschlüsse und die unannehmbaren Anträge und die beschleunigten Beschlüsse, die Beschlüsse, die Widersprüche gegen die anderen Beschlüsse über die Anträge für internationalen Schutz und den Antragstellern und den Inhabern von internationalem Schutzstatus zu beurteilen und einen Beschluß zu erfassen
- b) Die Widersprüchen gegen Beschlüssen über die Beendigung oder die Annulierung des internationalen Schutzes beurteilen und und einen Beschluß zu erfassen

(3) Die Ausschüsse arbeiten direkt in Koordination mit der Hauptdirektion.

Koordinationsausschuß zur Bekämpfung der unregelmäßigen Einwanderung

ARTIKEL 116 – (1) Der Koordinationsausschuß zur Bekämpfung der unregelmäßigen Einwanderung besteht unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Ministeriums oder einem beauftragter Vize Staatssekretär aus dem Generalstab, dem Staatssekretariat für Arbeit und Soziale Sicherheit, und dem Außenministerium und dem Nationalen Geheimsienst, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und eine Vertreter der Hauptdirektion auf der mindest Ebene eines

Abteilungsleiters.

(2) Bei den Ausschußversammlungen können die Zentrum- und Provinzorganisationen der öffentlichen Institutionen und Organisationen, die Vertreter von internationalen Einrichtungen und Fachleute des Themas eingeladen werden. Der Ausschuß kann alle sechs Monate mit Tagesordnung versammelt werden. Der Ausschuß kann außerdem bei Aufruf des Vorsitzenden jederzeit außerordentlich versammelt werden. Die Tagesordnung wird unter Einbezug der Ansichten der Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses sind folgende:

a) Zum Zweck der wirksamen Bekämpfung der unregelmäßigen Einwanderung die Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den öffentlichen Institutionen und Organisationen, schaffen

b) Die illegalen Wege der Einreise in die Türkei und die Ausreise aus der Türkei feststellen und Gegenmaßnahmen ergreifen

c) Maßnahmen gegen die unregelmäßigen Einwanderung entwickeln

ç) Im Bereich der Bekämpfung mit der unregelmäßigen Einwanderung Gesetzgebungen entwickeln und die Anwendungsarbeiten planen und die Anwendung verfolgen

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden vorrangig von den öffentlichen Institutionen und Organisationen, beurteilt.

Vorübergehende Kommissionen

ARTIKEL 117 – (1) Die Hauptdirektion kann mit Themen in Verbindungen mit seinem Aufgabenbereich für die Ausfertigung von Arbeiten mit Genehmigung des Ministers, unter der Teilnahme der öffentlichen Institutionen und Organisationen, Zivilgesellschaften, internationalen Einrichtungen und den Fachleuten des Themas einen vorübergehenden Ausschuß gründen.

(2) Die Gründung des vorübergehenden Ausschusses, die Anzahl der Mitglieder, die Fähigkeiten zur Beauftragung und der Auswahl, der Zeitpunkt und der Ort der ordentlichen Versammlungen, die Arbeit, die Verfahren und Grundsätze und Regelungen der Beschlußfassung und die anderen betreffenden Themen werden in den Bestimmungen geregelt.

FÜNFTES KAPITEL

Benennung und Bestimmungen in Bezug auf Personal

Benennung und Bedienung

ARTIKEL 118 – (1) In der Hauptdirektion wird das Personal für die Generaldirektoren, die Vize Generaldirektoren mit gemeinsamen Beschluß, das andere Personal durch den Vorschlag des Generaldirektors und der Genehmigung des Ministers benannt.

(2) Der Generaldirektor kann für die Arbeit mit dem Personal der öffentlichen Institutionen und Organisationen, in Verbindung mit den Themen, die in seinem Aufgabenbereich stehen, mit eigener und der Einwilligung der Institutionen vorübergehend in der Hauptdirektion beauftragen. Die Beauftragung wird unter der Bedingung vorgenommen, daß der Lohn des Personals, die Zulagen, jede Art von Zuschlag und Abfindungen und die anderen finanziellen und sozialen Rechte und Hilfen durch die eigene Institution bezahlt werden. Personal, daß auf diese Weise beauftragt wird, werden der Institution als monatliche beurlaubt angerechnet, die Dauer der Dienstzeit bei der Hauptdirektion wird ihrem beruflichen Rang angerechnet und wird mit dem eigentlichen Personalstand weitergeführt. Die Beförderung dieser Personals wird ohne die Notwendigkeit auf andere Prozeduren zum angemessenen Zeitpunkt vorgenommen. Die Anzahl des zu beauftragenden Personals kann nicht 30 % des vorhandenen Personals überschreiten.

Bestimmungen in Bezug auf Personal

ARTIKEL 119 – (1) In der Zentrumsorganisation der Hauptdirektion können Fachleute für Einwanderung und Fachmanns-Assistenten für Einwanderung und Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung beschäftigt werden.

(2) Um als Fachmanns-Assistenten für Einwanderung und Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung benannt zu werden, müssen außer den Bedingungen des 48. Artikels des Beamtengesetzes vom 14/7/1965 mit Ziffer 657 zusätzlich im Bereich der Jura, Politikwissenschaften, Wirtschaft, Betriebswissenschaft und internationalen Beziehungen an den Fakultäten und denen, die außerhalb der Bestimmungen aufgeführt sind und an Hochschulen im In- und Ausland, die von Hochschulausbildungs-Institut als gleichwertig akzeptiert werden, eine mindestens vierjährige Lizenzausbildung absolviert haben, und müssen bei den besonderen Fähigkeitsprüfungen erfolgreich sein. Die Prüfungen für Fachmanns-Assistenten für Einwanderung und Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(3) Bei der Einstellung für den Beruf des Fachmanns-Assistenten für Einwanderung wird eine Prüfung, Vorbereitung einer These und eine Fähigkeitsprüfung und die Bestimmungen des zusätzlichen 41. Artikels des Gesetzes Ziffer 657, angewendet.

(4) Diejenigen, die als Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung benannt werden, unter der Bedingung drei Jahre aktiv gearbeitet zu haben, gewinnen das Recht auf die Teilnahme an der zu eröffnenden Fähigkeitsprüfung. Diejenigen, die in der Prüfung nicht erfolgreich werden oder unentschuldig nicht Gebrauch von ihrem Prüfungsrecht machen, erlangen das Recht auf die zweite Teilnahme an der Prüfung in einem Jahr. Falls in der zweiten Prüfung ebenfalls

kein Erfolg erzielt wird oder das Prüfungsrecht nicht genutzt wird, verlieren sie ihren Titel des Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung und werden ihrem Zustand angemessen mit dem Titel des Beamten benannt. Die Verfahren und Grundsätze und andere diesbezügliche Themen für die Beschäftigung als Landkreis Fachmann für Einwanderung und Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung, die Prüfungen, die Entstehung der Ausschüsse, ihre Ausbildung, Fähigkeitsprüfungen, die Benennung die Ausbildung, Arbeit und Beauftragung werden durch die Bestimmungen geregelt.

(5) Bei der Hauptdirektion können für Arbeiten, die besonderes Wissen und Können verlangen, vertragliche Fachleute beschäftigt werden. Der monatliche Lohn, der diesem Personal ausgezahlt werden soll, wird von der Hauptdirektion, unter der Bedingung, daß es nicht den finanziellen Rechten entsprechend den Nettobetrag des monatlichen Lohns eines erstrangigen Fachmanns für Einwanderung überschreitet, und sie werden im Rahmen des 4. Artikels des Gesetzes Ziffer 5510, erster Absatz, Satz (a) als versichert angerechnet. Die Anzahl der Personen, die auf diese Weise beschäftigt werden sollen, kann nicht mehr als ein Prozent der Gesamtzahl des angestellten Personals überschreiten und die Verfahren und Grundsätze diesbezüglich werden durch die Bestimmungen geregelt.

(6) Bei der Hauptdirektion werden die Generaldirektoren, die Vize Generaldirektoren und die Abteilung für Einwanderungspolitik und Projekte, die Abteilung für Anpassung und Kommunikation, die Abteilung für Außenbeziehungen, die Abteilung für Entwicklung von Strategien und die Abteilung für Unterstützungsdienste, und die Einwanderungsberater werden als oberster Verwaltungsbeamter benannt oder beauftragt.

Personal

ARTIKEL 120 – (1) Die Feststellung des Personalstand der Hauptdirektion

Die Erstellung, Nutzung und die Aufhebung und die anderen Themen im Bezug auf das Personal werden durch die Bestimmungen des Allgemeine Personalstand und Verfahren Dekret vom 13/12/1983 mit Ziffer 190 geregelt.

SECHSTES KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Vorschriften

ARTIKEL 121 – (1) Die Verfahren und Grundsätze, die im Rahmen dieses Gesetzes angewendet werden, werde durch die zu erlassenden Bestimmungen geregelt.

In Betracht gezogene Bestimmungen

ARTIKEL 122 – (1) In der anderen Gesetzgebung werden die Andeutungen, die im Gesetz über den Aufenthalt und die Reise von Ausländern vom 15/7/1950 mit Ziffer 5683 gemacht werden, diesem Gesetz zugesprochen. Die in den anderen Gesetzgebung gesondert für Ausländer benutzten Ausdruck “Aufenthaltsgenehmigung”, wird in diesem Gesetz als der Ausdruck “Aufenthaltsurlaubnis” aufgefasst.

Geänderte Bestimmungen

ARTIKEL 123 – (1) Der Ausdruck im 34. Artikel des Reisepssgesetz vom 15/7/1950 mit Ziffer 5682 “Staatsbürger und Auländer” wurde umgeändert in “Staatsbürger”.

(2) Dem 88. Artikel des Gebührengesetzes vom 2/7/1964 mit Ziffer 492 wurden folgende Sätze beigefügt:

f) “Personen, die im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsurlaubnis sind”

g) “Personen, die Opfer von Menschenhandel sind “

(3) Das Gesetz über Beamte vom 14/7/1965 mit Ziffer 657;

a) Im Überschriftsabschnitt des 36. Artikel 36 des “Gemeinsamen Artikel”, Satz (A) Satz Nummer (11) wird nach dem Ausdruck “Fachmann-Assistenten für Energie und natürliche Ressourcen” die Ausdrücke “Fachmanns-Assistenten für Einwanderung, Landkreis Fachmanns-Assistenten für Einwanderung” beigefügt.

b) Im 152. Artikel, Abschnitt “II-Abfindung”, Teilabschnitt “A-Besondere Dienstabfindung” Satz (g) wird in Nachstellung nach dem Ausdruck “Hochschulausschuß-Fachmann” der Ausdruck “Fachmann für Einwanderung” beigefügt, im Satz (h) wird nach dem Ausdruck “Kreisplanungsfachmann des Innenministeriums” der Ausdruck “Fachmann für Einwanderung” beigefügt.

c) Die Anlage Ziffer (I) der Indikatortabelle, Abschnitt “I-Allgemeinde Verwaltungsklasse”, Satz (g) wird in Nachstellung der Ausdruck “Fachmann für Europ Unionswesen” beigefügt, im Satz (h) wird nach dem Ausdruck “Kreisplanungsfachmann des Innenministeriums” der Ausdruck “Fachmann für Einwanderung” beigefügt.

(4) Dem 29. Artikel des Gesetz über die Organisation des Innenministeriums und ihre Aufgaben vom 14/2/1985 mit Ziffer 3152 sind folgende Sätze beigefügt worden:

e) “Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung”

(5) Dem Gesetz über die Arbeitserlaubnisse von Ausländern vom 27/2/2003 mit Ziffer 4817;

a) Der Ausdruck “mit der Aufenthaltsdauer” im 5. Artikel, erster Absatz wurde aus dem Text entfernt.

b) Dem 8. Artikel, erster Absatz wurde folgender Satz beigefügt.

i) “Personen, die einen Antrag auf internationalen und Schutz stellen und Personen, denen vom Innenministerium der bedingte Asylantenstatus erteilt wurde”.

c) Der 12. Artikel, erster Abschnitt wurde wie unten geändert.

“Die Ausländer stellen ihren ersten Antrag auf Arbeitserlaubnis bei den Konsulaten der Türkischen Republik des Staaten, in dem sie sich befinden. Das Konsulat leitet dies Anträge direkt an das Ministerium weiter. Das Ministerium beurteilt den Antrag mit Einbezug der Ansichten der betreffenden Behörden laut dem 5. Artikel; Den Ausländern, deren Zustand für angemessen gehalten wird, wird eine Arbeitserlaubnis erteilt. Die Ausländer können sich mit der Arbeitserlaubnis, die sie vom Konsulat erhalten haben, für die bestimmte Dauer in der Türkei aufhalten und arbeiten”.

ç) Der erste Absatz, Satz (c) des 14. Artikels wurde wie unten geändert.

c) “Die negative Meinungsäußerung des Innenministeriums”,

d) Der erste Absatz, Satz (a) des 16. Artikels wurde wie unten geändert.

a) “Ein Ausweisungsbeschuß oder ein Einreiseverbot in die Türkei über den Ausländer erfaßt”,

(6) Dem Gesetz über die Öffentlichen Finanzverwaltung und Kontrollengesetz vom 10/12/2003 mit Ziffer 5018 in Anlage Tabelle Ziffer (I) wurde der Ausdruck “55) Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung” beigefügt.

(7) Im Gesetz über den Bürgerdienst vom 25/4/2006 mit Ziffer 5490;

a) Der 3. Artikel, erster Absatz, Satz (çç) wurde wie unten geändert.

“çç) Ausländereintragsbuch: Buch, in das die Personen, die in der Türkei einen Staatenlosen-Ausweisbeleg erhalten haben und Personen, denen für irgendeinen Zweck eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von mindestens neunzig Tagen erteilt wurde, Ausländern, die sich legal aufhalten, und die eine Ausländerkennnummer beantragen, eingetragen werden”,

b) Der 8. Artikel, erster Absatz wurde wie unten geändert.

“(1) Ausländer, die für irgendeinen Zweck eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von mindestens neunzig Tagen erwerben, werden durch die Hauptdirektion in das Eintragungsbuch eingetragen. Aber, falls Ausländer, die sich legal in der Türkei aufhalten, es beantragen, werden sie in das Eintragungsbuch eingetragen. Die Ausländer, die in dieses Eintragungsbuch eingetragen sind, sind verpflichtet jedes Meldeereignis dem Meldeamt mitzuteilen. Mitglieder der diplomatischen Mission sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen”,

(8) Das Gesetz über die Sozialversicherung und die Allgemeine Gesundheitsversicherung vom 31/5/2006 mit Ziffer 5510;

a) Der 3. Artikel, erster Absatz, Satz (27) wurde wie unten geändert.

27) “Personen, die einen internationalen Schutz beantragen oder Inhaber dessen sind und Staatenlose Personen;

Die Personen, die vom Innenministerium als Antragsteller, Inhaber, Asylanten oder bedingte Asylanten oder Staatenlos anerkannt werden”,

b) Der 60. Artikel, erster Absatz, Satz (c), Untersatz (2) wurde wie unten geändert.

2) “Personen, die als Antragsteller von internationalem Schutz oder dessen Status oder als Staatenlos anerkannt werden”,

c) Im 61. Artikel, erster Absatz, Satz (b) wurde der Ausdruck “als Staatenlos oder Asylant anerkannt” wurde als “als Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder einen internationalen Schutzstatus erhalten haben oder als Staatenlos anerkannt werden”, geändert.

(9) Die in der Anlage befindlichen Listen Ziffer (1), (2) ve (3), in denen dess Personal erstellt wird, die Liste Ziffer (I) der Anlage des Dekrets Ziffer 190 wurde als Abschnitt “Hauptdirektion der Einwanderungsverwaltung” eingefügt.⁶

(10) In der 9. Reihe der Liste Ziffer (II) des Dekrets vom 27/6/1989 mit Ziffer 375 wurde hinter der Ausdruck “Presse-Publikation und Information” der Ausdruck “Einwanderungsverwaltung” beigefügt.

Vorschriften, die außer Kraft setzen

ARTIKEL 124 – (1) Das Gesetz über den Aufenthalt und das Reiserecht von Ausländern in der Türkei vom 15/7/1950 mit Ziffer 5683, und der 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 24., 25., 26., 28., 29., 32., 33., 35., 36., 38., und der zusätzliche 5. Artikel des Reisepassgesetzes, der erste und zweite Absatz des 5. Artikels und der zweite Satz des ersten Absatzes des 34. Artikel werden außer Kraft gesetzt.

'Beschlagnahmung des Fahrzeugs, das bei der Migrantenschleusung genutzt wurde

ZUSATZARTIKEL 1 –(1) Gemäß der Bestimmungen in Absatz vier des Artikels 128 des Strafrechts mit der Nummer 5271 vom 4/12/2004 werden Fahrzeuge, die für die Migrantenschleusung genutzt werden, beschlagnahmt.

Falls die unterstehenden Fälle für das Fahrzeug, das gemäß Absatz 1 beschlagnahmt wurde, bestehen, wird das Fahrzeug dem Besitzer nicht zurückgegeben:

a) Falls die gleiche Straftat während Fortführung der Ermittlung und Verfolgung wiederholt wird,

b) Falls das Fahrzeug nicht in der Türkei registriert ist,

c) Falls das Fahrzeug mit einer beträchtlichen Anzahl von Migranten in Bezug auf die Anzahl der Passagiere beschlagnahmt wird,

ç) Falls eine Ausrüstung, die die Straftat erleichtert, vorhanden ist

⁶ Bitte lesen Sie bezüglich des Mitarbeiterstabs der in diesem Artikel aufgeführt ist, das Amtsblatt vom 11/4/2013 mit Nr. 28615

In diesem Fall wird das Fahrzeug dem Besitzer zurückgegeben, falls dieser innerhalb von dreißig Tagen nach der Beschlagnahme eine Garantie in der Höhe des Fahrzeugwertes an das Finanzministerium zahlt. Andernfalls wird es sofort vom Finanzministerium liquidiert, ohne auf das Ergebnis der Ermittlung und Verfolgung zu warten. Falls die Liquidierung durch einen Verkauf geschieht, werden zunächst alle Kosten für die Lagerung und den Verkauf von dem Gewinn des Verkaufs abgezogen und der Restbetrag, wird je nach Ermittlungsergebnis auf ein Treuhandkonto überwiesen.

(3) Der angegebene Wert bei der Anwendung von Absatz zwei beschreibt den Versicherungswert von Landfahrzeugen, den Wert der Schiffs- und Maschinenversicherung bei Seefahrzeugen und der Marktwert bei Fahrzeugen ohne Versicherung und Luft- und Schienenfahrzeugen.

Übergangsbestimmungen

VORÜBERGEHENDER ARTIKEL 1 – (1) Bei Themen, die im Aufgabenbereich der Hauptdirektion und über die beim Polizeihauptpräsidium Akten geführt werden, werden die schriftlichen und elektronische Speichersysteme und die anderen Dokumente, elektronische Projekte und die Datenbank der Hauptdirektion und den betreffenden Abteilungen der Provinzorganisationen stufenweise übertragen. In Verbindung mit der Übertragung wird ab Veröffentlichung dieses Artikel innerhalb von sechs Monaten ein Protokoll zwischen dem Polizeihauptpräsidium und der Hauptdirektion ausgestellt und tritt mit der Genehmigung des Ministers in Kraft.

(2) Ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes werden innerhalb nach einem Jahr die den Aufnahme- und Unterkunftscentren und Rücksendungszentren angehörigen Beweglichen, ohne irgendeine Prozedur, als der Hauptdirektion übertragen angesehen, die Unbeweglichen werden, ohne irgendeine Prozedur, als der Hauptdirektion zur Verfügung gestellt angesehen. Die auf Grund der Übertragung durchgeführten Prozeduren sind von den Gebühren und die ausgestellten Papiere sind von der Stempelsteuer befreit. Für die Konflikte, die bei der Anwendung dieses Gesetzes in Verbindung mit der Übertragung der Unbeweglichen entstehen können, ist das Ministerium zur Lösung befugt.

(3) Der notwendige Zahlungsbetrag für die Ausgaben des Finanzjahres 2013 der Hauptdirektion werden laut dem Gesetz über die Verwaltung des Zentralen Budgets des Jahres 2013, 6. Artikel, erster Absatz, Satz (ç) vom 20/12/2012 mit Ziffer 6363 getragen. Das bis zum 31/12/2014 erstellte Personal der Einwanderungsverwaltung der Hauptdirektion, unter der Bedingung der nicht Überschreitung von 50 %, kann ohne den Einschränkungen des Gesetz Ziffer 6363 zu unterliegen, benannt werden.

(4) Gemäß den in diesem Gesetz bestimmten Grundsätzen entsprechend, werden bis zur Fertigstellung der Provinzorganisationen der Hauptdirektion, die ausgeführten Aufgaben und Dienstleistungen von den vorher ausführenden Abteilungen oder dem Personal weitergeführt. Die Hauptdirektion kann nach Fertigstellung der betreffenden Organisationen das Personal, die in den genannten Abteilungen ihren Dienst ausführen, ohne der Einschränkung, die im 118. Artikels, erster Absatz, zweiter Satz definiert sind zu unterliegen, vom Übertragungsdatum an, ohne die Überschreitung der Dauer von drei Jahren, laut dem genannten Artikel, erstellen.

(5) Für den Dienst in den Zentrumsorganisationen der Hauptdirektion kann das Personal, die mindestens zwei Jahr Dienst bei der Abteilung für Ausländer-Grenz-Asyls des Polizeihauptpräsidiums und bei den betreffenden Direktionen des Polizeihauptpräsidium geleistet haben, ohne der Einschränkung, die im 118. Artikels, erster Absatz, zweiter Satz definiert sind zu unterliegen, ab der Veröffentlichung dieses Artikel für eine Dauer von drei Jahren erstellt werden.

(6) Die Ausländer, die nach Inkrafttreten des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag bei den Landratsämtern stellen, können von den Rechten, die diesbezüglich in diesem Gesetz für ihre Aufenthaltserlaubnissen gewährt werden, gebrauch machen.

(7) Vor Inkrafttreten des dritten Abschnitts dieses Gesetzes, gemäß dem am 14/9/1994 mit Ziffer 94/6169 inkrafttretenden Beschluß des Ministerrats werden für die Asylanten, denen laut den angewendeten Vorschriften über die Verfahren und Grundsätze entsprechend in der Türkei oder individuelle Personen, die bis zum Asyl in einem anderen Staat in der Türkei eine Aufenthaltserlaubnist beantragen, oder zum Zweck der Asylsuche gruppenweise an unsere Grenzen kommenden Ausländer und bei möglichen Populationsbewegungen, ein Status erteilt wurde, die Prozeduren entsprechend dem im Gesetz definierten Status vorgenommen, die Prozeduren der Antragsteller werden diesem Gesetz entsprechen fertiggestellt. Ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten des dritten Abschnitts wird von den Antragstellern, denen ein Status entsprechend den genannten Vorschriften erteilt wurde, keine Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis gefordert.

(8) Bis die Regelungen über die Anwendung dieses Gesetzes inkrafttreten werden die vorliegenden Regelungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetz stehen, weiterhin angewendet.

Gültigkeit

ARTIKEL 125 – (1) Des Gesetzes;

a) Der fünfte Abschnitt außer dem 122. Artikel, dem 123. Artikel, erster, zweiter, fünfter und siebter Absatz und dem 124. Artikel ab dem Veröffentlichungsdatum

b) Die anderen Bestimmungen werden ein Jahr nach Veröffentlichungsdatum, inkrafttreten.

Ausführung

ARTIKEL 126 – (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Ministerrat ausgeübt.
10/4/2013

TABELLE ZIFFER (I)
HAUPTDIREKTIONSWESEN DES EINWANDERUNGSAMTS

Hauptdirektion	Vize Generaldirektor	Dienstabteilungen
Generaldirektor	Vize Generaldirektor Vize Generaldirektor	1. Abteilungsleitung für Ausländer 2. Abteilungsleitung für Internationale Schutz 3. Abteilungsleitung zum Schutz der Opfer von Menschenhandel 4. Abteilungsleitung für Einwanderungspolitik und Projekte 5. Abteilungsleitung für Anpassung und Kommunikation 6. Abteilungsleitung für Informatik 7. Abteilungsleitung für Außenbeziehungen 8. Abteilungsleitung für die Entwicklung von Strategien 9. Rechtsberatungsstelle 10. Abteilungsleitung für Personalquellen 11. Abteilungsleitung für Unterstützungsdienst 12. Abteilungsleitung für Ausbildung

LISTE ZIFFER (1)

INSTITUTION: HAUPTDIREKTION DES EINWANDERUNGSAMTS
AMTSWESEN: ZENTRALE

EINRICHTUNG DES PERSONALS				
KLASSE	TITEL	RANG	ANZAHL DER FREI	INSGESAMT

			ANGESTELLTEN	
MIAH	Generaldirektor	1	1	1
MIAH	Vize Generaldirektor	1	2	2
MIAH	Abteilungsleiter für Einwanderungspolitik und Projekte	1	1	1
MIAH	Abteilungsleiter für Anpassung und Kommunikation	1	1	1
MIAH	Abteilungsleiter für Außenbeziehungen	1	1	1
MIAH	Abteilungsleiter für die Entwicklung von Strategien	1	1	1
MIAH	Abteilungsleiter für Unterstützungsdienst	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter für Ausländer	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter für Internationalen Schutz	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter zum Schutz der Opfer von Menschenhandel	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter für Informatik	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter für Personalquellen	1	1	1
GIH	Abteilungsleiter für Ausbildung	1	1	1
GIH	I. Rechtsberater	1	1	1
GIH	Fachman für Einwanderung	1	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	2	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	3	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	4	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	5	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	6	15	15
GIH	Fachman für Einwanderung	7	15	15
GIH	Assist. Fachman für Einwanderung	8	35	35
GIH	Assist. Fachman für Einwanderung	9	65	65
GIH	Fachman für Finanzdienste	5	5	5
GIH	Assist. Fachman für Finanzdienste	9	5	5
GIH	Analytiker	1	1	1
GIH	Analytiker	2	1	1
GIH	Analytiker	4	1	1
GIH	Analytiker	6	1	1
GIH	Analytiker	7	1	1
GIH	Analytiker i	8	1	1
GIH	Programmierer	1	1	1
GIH	Programmierer	3	1	1
GIH	Programmierer	4	1	1
GIH	Programmierer	5	1	1
GIH	Programmierer	6	1	1
GIH	Programmierer	8	2	2
GIH	Dolmetscher	1	2	2
GIH	Dolmetscher	2	2	2
GIH	Dolmetscher	3	3	3
GIH	Dolmetscher	4	3	3
GIH	Dolmetscher	5	3	3
GIH	Dolmetscher	6	3	3
GIH	Dolmetscher	7	3	3
GIH	Dolmetscher	8	3	3
GIH	Dolmetscher	9	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	3	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	4	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	5	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	6	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	7	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	8	3	3
GIH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	9	3	3
GIH	Beamter	9	3	3

GfH	Beamter	10	3	3
GfH	Beamter	11	3	3
GfH	Beamter	12	3	3
GfH	Sekräter	5	1	1
GfH	Sekräter	7	2	2
GfH	Sekräter	9	2	2
GfH	Sekräter	11	1	1
GfH	Fahrer	5	1	1
GfH	Fahrer	9	2	2
GfH	Rechtsberater	1	2	2
GfH	Rechtsberater	4	3	3
AH	Anwalt	5	3	3
AH	Anwalt	6	3	3
AH	Anwalt	7	3	3
AH	Anwalt	8	3	3
AH	Anwalt	9	3	3
TH	Ingenieur	1	1	1
TH	Ingenieur	6	2	2
TH	Ingenieur	8	2	2
TH	Statistiker	1	1	1
TH	Statistiker	6	2	2
TH	Statistiker	8	2	2
TH	Soziolog	1	1	1
TH	Soziolog	6	2	2
TH	Soziolog	8	2	2
SH	Sozialarbeiter	1	1	1
SH	Sozialarbeiter	6	2	2
SH	Sozialarbeiter	8	2	2
SH	Psychologe	1	1	1
SH	Psychologe	6	2	2
SH	Psychologe	8	2	2
YH	Bedienstete	5	5	5
YH	Bedienstete	12	5	5
INSGESAMT			365	365

LISTE ZIFFER (2)

INSTITUTION: HAUPTDIREKTION DES EINWANDERUNGSAMTS

AMTSWESEN: PROVINZ

EINRICHTUNG DES PERSONALS				
KLASSE	TITEL	RANG	ANZAHL DER FREI ANGESTELLTEN	INSGESAMT
GfH	Kreisdirektor der Einwanderungsverwaltung	1	81	81

GfH	Kreisdirektor der Einwanderungsverwaltung	1	50	50
GfH	Kreisdirektor der Einwanderungsverwaltung	2	50	50
GfH	Kreisdirektor der Einwanderungsverwaltung	3	48	48
GfH	Direktor der Zentrale	1	5	5
GfH	Direktor der Zentrale	2	5	5
GfH	Direktor der Zentrale	3	5	5
GfH	Direktor des Asyls für Opfer des Menschenhandels	1	5	5
GfH	Direktor des Asyls für Opfer des Menschenhandels	2	5	5
GfH	Direktor des Asyls für Opfer des Menschenhandels	3	5	5
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	1	50	50
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	2	50	50
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	3	50	50
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	4	100	100
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	5	100	100
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	6	130	130
GfH	Kreisfachman für Einwanderung	7	250	250
GfH	Kreisfachmansassist. für Einwanderung	8	450	450
GfH	Kreisfachmansassist. für Einwanderung	9	500	500
GfH	Analytiker	1	1	1
GfH	Analytiker	2	2	2
GfH	Analytiker	3	2	2
GfH	Analytiker	4	2	2
GfH	Analytiker	5	2	2
GfH	Analytiker	6	2	2
GfH	Analytiker	7	2	2
GfH	Analytiker	8	2	2
GfH	Programmierer	1	1	1
GfH	Programmierer	2	2	2
GfH	Programmierer	3	2	2
GfH	Programmierer	4	2	2
GfH	Programmierer	5	2	2
GfH	Programmierer	6	2	2
GfH	Programmierer	7	2	2
GfH	Programmierer	8	2	2
GfH	Dolmetscher	1	4	4
GfH	Dolmetscher	2	4	4
GfH	Dolmetscher	3	4	4
GfH	Dolmetscher	4	4	4
GfH	Dolmetscher	5	4	4
GfH	Dolmetscher	6	4	4
GfH	Dolmetscher	7	4	4
GfH	Dolmetscher	8	4	4
GfH	Dolmetscher	9	4	4
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	3	50	50
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	4	50	50
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	5	50	50
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	6	20	20
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	7	20	20
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	8	20	20
GfH	Datenaufarbeitung und Steueroperator	9	20	20
GfH	Beamter	9	20	20
GfH	Beamter	10	20	20
GfH	Beamter	11	20	20
GfH	Beamter	12	20	20
GfH	Fahrer	5	15	15
GfH	Fahrer	10	15	15
AH	Anwalt	5	5	5
AH	Anwalt	6	5	5

AH	Anwalt	7	10	10
AH	Anwalt	8	10	10
TH	Soziologe	1	5	5
TH	Soziologe	6	5	5
TH	Soziologe	8	5	5
SH	Sozialarbeiter	1	15	15
SH	Sozialarbeiter	6	15	15
SH	Sozialarbeiter	8	15	15
SH	Psychologe	1	15	15
SH	Psychologe	6	15	15
SH	Bedienstete	8	15	15
YH	Bedienstete	9	30	30
YH	Bedienstete	12	30	30
INSGESAMT			2540	2540

LISTE ZIFFER (3)

INSTITUTION: HAUPTDIREKTION DES EINWANDERUNGSAMTS

AMTSWESEN: AUSLAND

EINRICHTUNG DES PERSONALS İHDAS EDİLEN KADROLARIN				
KLASSE	TITEL	RANG	ANZAHL DER FREI ANGESTELLTEN	INSGESAMT
GİH	Einwanderungsberater	1	15	15
GİH	Einwanderungsattache	1	85	85
INSGESAMT			100	100